

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2014-08526-00
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach umfassender Prüfung und mehreren Erörterungsterminen allerdings keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hält die Entscheidung des Petenten, den Weg des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung zu wählen, um danach einen Neuanfang zu machen und sich in der Zwischenzeit der Wiederherstellung seiner Gesundheit zu widmen, für richtig und begrüßenswert.

16-P-2014-09100-00
Ausländerrecht

Die Zwillinge D. und Z. P. sind mit ihren Eltern und Geschwistern nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote liegen nicht vor. An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Schon aufgrund des nur kurzen Aufenthaltes im Bundesgebiet kann Familie P. kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Mindestaufenthaltszeiten nach den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen der §§ 25a (vier Jahre) und 25b (sechs Jahre) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht erfüllt.

Die vorgetragenen schulischen Integrationsleistungen der Zwillinge sind anerkennenswert, können jedoch nicht zu einem Bleiberecht führen, zumal sie auch das für die Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG erforderliche Mindestalter nicht erfüllen.

Familie P. wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Sie sollte sich von einer Rückkehrberatungsstelle über Rückkehrhilfen beraten lassen.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden. Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-07346-01Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich der gesundheitliche Zustand des jüngeren Sohnes der Petenten stabilisiert hat und die schulische Unterstützung in Form von Hausunterricht in Kombination mit der JuLe-Internetschule bislang gute Ergebnisse gezeigt hat.

Weiterhin begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass der ältere Sohn des Petenten an der Web-Individualschule aufgenommen wurde und die Kosten vom Sozialamt der Stadt Bielefeld als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zunächst befristet für ein Jahr übernommen werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, bis zum 30.12.2016 über den Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-09309-01Arbeitsförderung
Wohnungswesen

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die zu einer Änderung der bisherigen Entscheidung des Jobcenters führen. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verbleiben.

Im Übrigen ist am 01.01.2016 die Wohngeldnovelle in Kraft getreten, die erheblich dazu beitragen wird, die Mietzahlungsfähigkeit einkommensschwacher Haushalte zu sichern. Insgesamt werden die Tabellenwerte bzw. das Wohngeldleistungsniveau um durchschnittlich rund 39 % erhöht und die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge bis zu denen die Bruttokaltmiete bzw. die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, in Gemeinden der Mietenstufe III, zu der auch Nettetal gehört, um 18 % angehoben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende bei der Beschaffung von Wohnraum, soweit sie der Hilfe bedürfen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht. Um eine Wohnung zu finden, deren Miethöhe als angemessen vom örtlichen Jobcenter anerkannt wird, wird dem Petenten empfohlen, sich mit dem Amt für Senioren, Wohnen

und Soziales der Stadt Nettetal in Verbindung zu setzen.

Soweit der Petent bemängelt, dass die Geschäftsstelle Nettetal des Jobcenters des Kreises Viersen am 30.04.2015 ohne Vorankündigung geschlossen war, ist für die parlamentarische Prüfung der Deutsche Bundestag zuständig. Diesbezüglich wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09513-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09640-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich durch einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung vor Ort über den mit der Petition vorgelegten Sachverhalt unterrichtet. Er konnte sich dabei davon überzeugen, dass die Klinikleitung im Rahmen der durch die personelle Ausstattung vorgegebenen Möglichkeiten dem auch aus therapeutischer Sicht gebotenen Wunsch nach begleiteten Ausgängen der Patienten nachkommt.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11063-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der mit der Petition thematisierte Ausbau nach Angaben der Verwaltung in drei Bauabschnitte unterteilt werden soll.

Die Weingartenstraße wird (wie im Bebauungsplan vorgesehen) ausgebaut. Mit einem Umbau soll voraussichtlich erst 2017 begonnen werden. Nach dem Ausbau der Straße sollen die Tempo-30-Zone und das Durchfahrtsverbot für Lkw bestehen bleiben. Bei der Neuplanung sollte die Erreichbarkeit/Nutzung des Parks mit bedacht werden. Es wird geprüft, ob z. B. das

Anlegen eines Zebrastreifens zweckmäßig ist, um die örtliche Situation zu verbessern.

Beim Abschnitt Wilhelmsplatz wird zunächst abgewartet, wie das ehemalige Grundstück „Königsmühle“ entwickelt wird und welches Nutzungskonzept dort geplant ist. Auf dieser Basis wird anschließend geprüft, in welcher Form eine Neugestaltung des Wilhelmsplatzes zweckmäßig ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt eine frühzeitige Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die Kommune wird sich bemühen, in ihre Planung auch die von den Petenten angeregte Änderung der Bergertorstraße einfließen zu lassen. Eine mögliche Änderung muss allerdings sowohl mit dem Innenstadtkonzept der Kommune als auch mit der bereits ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Einklang stehen.

16-P-2015-11150-01

Luftverkehr

Bauleitplanung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.10.2015 zu ändern.

Der Flugbetrieb in Hengsen-Opherdicke findet im Rahmen der rechtsgültigen luftrechtlichen Genehmigung statt. Sofern der Petent Einsicht in die Genehmigungsunterlagen nehmen möchte, kann er sich an die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde für das Segelfluggelände oder an den Deutschen Aero Club e.V. wenden.

16-P-2015-11435-00

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er sich ein Bild von der Situation und dem Anliegen des Petenten machen.

Er begrüßt das Engagement des Vereins, der sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Parks bereits über mehrere Jahrzehnte eingesetzt hat. Der Petitionsausschuss sieht die Möglichkeit, die Aufenthaltsqualität im Park, die derzeit durch die Lärmimmissionen von der nördlich anschließenden Landesstraße in gewisser Weise beeinträchtigt wird, zu verbes-

sern. Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), bezüglich des Verkaufs des Grünstreifens zwischen Ruhrorter Straße und Kurpark Raffelberg an den Landesbetrieb Straßenbau NRW heranzutreten. Hierbei hält der Ausschuss es für angemessen, den Grünstreifen zu einem lediglich symbolischen Preis an die Stadt zu verkaufen. Die im Ortstermin erklärte Bereitschaft der Vertreter der Stadt Mülheim, diesen Grünstreifen in das Eigentum der Stadt zu übernehmen und damit auch die Verantwortung für die Unterhaltung und die Grünfläche zu übernehmen, wird vom Petitionsausschuss begrüßt.

Längerfristiges Ziel ist die Aufschüttung eines Walls zum Lärm- und Sichtschutz entsprechend dem Parkpflegewerk auf dem Grünstreifen zwischen Ruhrorter Straße und Kurpark. Der Ausschuss begrüßt deshalb die angekündigte Zusammenarbeit von Stadt und Verein, in der der Verein sowohl die Gestaltung des Walls als auch die Finanzierung unterstützen möchte und die Stadt vorbereitend entsprechende Berechnungen zur Wirkung eines Lärmschutzwalls durchführt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), über die weiteren Entwicklungen zu berichten, erstmalig zum 30.12.2016.

16-P-2015-11506-00 Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent musste nicht befürchten, dass das Jobcenter ihn zum Umzug in eine andere Wohnung zwingt. Es ist möglich, dass er - wie gewünscht - in seiner Wohnung bleibt. Die laufenden Unterkunftskosten können vom Jobcenter jedoch nur in Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete erstattet werden. Der auf den Petenten entfallende Eigenanteil von 65,38 Euro ist daher nach der geltenden Rechtslage von ihm zu tragen. Dem Anliegen des Petenten, nicht umziehen zu müssen, ist damit entsprochen.

16-P-2015-11758-00

Polizei

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten bzw. -beamten der Kreispolizeibehörde Duisburg (KPB Duisburg) im Rahmen mehrerer Einsätze am 25.06.2015, bei dem der Petent als Beschuldigter verschiedener Straftaten Adressat polizeilicher Maßnahmen war, nicht gegeben ist. Gleichwohl wird durch die KPB Duisburg ein Strafverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, da durch die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe der Verdacht einer Straftat gegeben ist. Insofern kann eine abschließende Bewertung erst nach Abschluss des Strafverfahrens erfolgen.

Zu den Vorwürfen des Petenten gegen Mitarbeiter der Psychiatrie der Helios St. Vincenz-Klinik Duisburg haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten in fachlicher und rechtlicher Hinsicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-11903-00 Luftverkehr Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Für ein ordnungsbehördliches Einschreiten konnte keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festgestellt werden. Das zuständige Ordnungsamt hat den Petenten über das Ergebnis der Prüfung informiert und ihm empfohlen, mögliche Ansprüche im Wege des Zivilrechts prüfen zu lassen.

Luftrechtlich können dem Nachbarn des Petenten keine Verfehlungen vorgeworfen werden, da der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen zu privaten Zwecken bis zu einem Gesamtgewicht von 5 kg erlaubnisfrei ist. Diese Drohnen gelten dann als Flugmodelle und unterliegen den Regelungen des § 16 der Luftverordnung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Dem Petenten ist es unbenommen, die Angelegenheit zivilrechtlich überprüfen zu lassen.

16-P-2015-11987-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals umfassend mit den Anliegen aus den Petitionen befasst und diese eingehend überprüft. Dabei hat sich erneut bestätigt, dass es keine Anlässe und Erfordernisse gibt, Vorgehensweisen und Entscheidungen der beteiligten Stellen, insbesondere des Landschaftsverbands Rheinland, zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher auch weiterhin keine Notwendigkeit, im Sinne der Vorstellungen des Petenten und seiner Betreuerin tätig zu werden und verweist stattdessen auf den Rechtsweg.

16-P-2015-12025-00

Bauleitplanung Baugenehmigungen

Das Aufstellen von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen obliegt der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Das Baugesetzbuch bietet den Gemeinden mit der städtebaulichen Satzung die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt sind.

Die vorliegende Planung verstößt nicht gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot. Der Eigentümer eines an der Grenze zum Außenbereich gelegenen Grundstücks muss mit Veränderungen in der Umgebung rechnen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Außenbereichsqualität auf unabsehbare Zeit erhalten bleibt. Gerade dort, wo sich Innen- und Außenbereich berühren, lassen sich Verschiebungen nicht von vornherein ausschließen. Die Gemeinde hat es in der Hand, die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung vorhandener Baugebiete in den Außenbereich zu schaffen, auch über Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

Die von dem Petenten befürchtete Schädigung der bestehenden Blutbuche ist unbegründet. Die geplante Baumaßnahme unterliegt den rechtlichen Anforderungen, die eine baumschonende Ausführung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt im Rahmen ihrer Planungshoheit das städtebauliche Ziel, den planerischen Innenbereich des Ortsteils

Henrichenburg maßvoll abzurunden. In sachgerechter Abwägung der betroffenen Belange trägt die Stadt Castrop-Rauxel für den Planbereich Hedwig-Kiesekamp-Straße zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei.

Auch die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung der Kindertagesstätte auf dem Flurstück 797 ist nicht zu beanstanden. Das Vorhaben ist, nachdem die Abrundungssatzung rechtsverbindlich geworden ist, auf der Grundlage des Baugesetzbuchs zu beurteilen. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und hält die in der Abrundungssatzung festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ein. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt. Die erforderlichen Abstandflächen gemäß der Bauordnung NRW werden eingehalten. Im Übrigen handelt es sich bei dem Grundstück um Privatbesitz der katholischen Kirche.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen über den Sachverhalt und den Ablauf des Verfahrens sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Castrop-Rauxel zu beanstanden.

16-P-2015-12058-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Kürten im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Bauleitpläne kommen nur rechtmäßig zustande, wenn sie in einem nach dem Baugesetzbuch geregelten ordnungsgemäßen Verfahren aufgestellt werden und den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des in Rede stehenden Bebauungsplans 70 ist identisch mit der Abgrenzung der Wohnbauflächen-darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten und der Grenze des Landschaftsschutzgebiets laut Landschaftsplan Kürten. Eine Erweiterung des Bebauungsplans 70, auch nur um einige Meter, würde sich auf den Bereich des Landschaftsschutzgebiets erstrecken und bedarf daher der Zustimmung des Trägers der Landschaftsplanung.

Die Gemeinde hatte in der Absicht, dem Antrag der Petenten auf Erweiterung des Bebauungs-

plans 70 nachzukommen und ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, einen positiven Ratsbeschluss gefasst. In den darauf folgenden Abstimmungsgesprächen mit dem Rheinisch-Bergischen-Kreis stellte sich heraus, dass der Träger der Landschaftsplanung im Hinblick auf den Landschaftsschutz und aufgrund der Konflikte mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets einem weiteren Vordringen in den Außenbereich und einer weiteren Einengung des Grünlands nicht zustimmen wird. Es ist daher folgerichtig und nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde Kürten das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans aufgrund entgegenstehender landschaftsschutzrechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet hat.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die Entscheidungen der Gemeinde Kürten zu beanstanden und im Sinne des Anliegens der Petenten tätig zu werden.

16-P-2015-12100-01

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn A. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vordringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Möglichkeit einer Berücksichtigung seiner Dienstzeiten bei der Bundeswehr als Zeitsoldat bei der Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist nach wie vor nicht gegeben. Zudem ist der Rechtsweg ausgeschöpft.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

16-P-2015-12173-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Versetzung des Petenten von Nordrhein-Westfalen nach Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 01.07.2016 verfügt wurde.

16-P-2015-12193-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und mit allen Beteiligten erörtert.

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten, nach einer Aufenthaltsdauer von knapp 45 Jahren in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, gut nachvollziehen. Er erkennt auch dessen Willen, trotz seiner Behinderung wieder einer geeigneten Arbeit in Deutschland nachzugehen. Er begrüßt daher die Bereitschaft der Ausländerbehörde, nach Erbringen des Nachweises des Bemühens um eine Arbeitsstelle über einen Zeitraum von sechs Monaten – selbst wenn dieses entgegen der Erwartung vorerst nicht erfolgreich sein sollte – den Antrag auf Einbürgerung wohlwollend zu prüfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.01.2017 zu berichten.

16-P-2015-12249-00

Erschließung

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zu Grunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er sich mit den Beteiligten gemeinsam ein Bild von der Situation und dem Anliegen der Petentin machen.

Der Ausschuss kann den Unmut der Petentin nachvollziehen, da seit dem Jahr 2014 die Versorgung ihres Hauses im Außenbereich mit Hilfe von Lkw (Gaslieferungen, Abpumpen der Klärgrube) nicht mehr gewährleistet ist. Er sieht die Notwendigkeit, schnellstmöglich eine Lösung für die Petentin zu finden.

Allerdings erkennt er auch, dass die zum Grundstück der Petentin führende Brücke aufgrund ihres Zustands mit einem Lkw nicht mehr sicher befahrbar ist. Zuversichtlich hat er daher zur Kenntnis genommen, dass es neben der bisherigen Zufahrt über die Brücke eine mögliche Alternativroute über den zurzeit mit einer Kette gesicherten Forstweg gibt. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt, mit Unterstützung des Kreises zwischen den Eigentümern des Forstwegs und der Petentin zu vermitteln und sich für die einvernehmliche Sicherung eines dauerhaften und barrierefreien Wegerechts zugunsten der Petentin einzusetzen.

Zur kurzfristigen Überbrückung der aktuellen Versorgungslücke plädiert er für eine einmalige

Ausnahmeregelung zur Gaslieferung und Klärgrubenleerung über den Forstweg.

Die Bereitschaft der Stadt, der Petentin zur Unterstützung die aktuellen Brückenprüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, nimmt er erfreut zur Kenntnis.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird hinsichtlich der Fortschritte der Gespräche zum Wegerecht, welche im Sommer dieses Jahres erfolgen sollen, um weiteren Bericht bis zum 20.09.2016 gebeten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petentin.

16-P-2015-12310-00

Bauordnung

Straßenverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der Einbeziehung der unteren Bodenschutzbehörde in das Bauleitplan- und die Baugenehmigungsverfahren die Aufnahme der Bodenschutzbelange sichergestellt ist. Die Maßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Recklinghausen erfüllen die bodenschutzrechtlichen Anforderungen und sind nicht zu beanstanden. Daher besteht aus dieser Sicht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Begehren des Petenten, über die von ihm eingereichte Beschwerde vom 27.03.2015 zu entscheiden bzw. diese zu behandeln, ist zwischenzeitlich abgeholfen worden. Die Beschwerde stand auf der Tagesordnung des zuständigen Ausschusses, worüber der Petent mit Schreiben vom 21.09.2015 informiert wurde. Er wurde zu der Sitzung eingeladen, ist jedoch nicht erschienen.

Im Übrigen hat sich der Petitionsausschuss über den Fortgang der von der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeleiteten Verfahren unterrichten lassen. Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Verfahrens hat der Petent noch die Möglichkeit, aus seiner Sicht bestehende Einwendungen geltend zu machen. Gegen illegale Nutzungen auf dem in Rede stehenden Gelände geht die Stadt ordnungsbehördlich vor.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Verfahren zu unterrichten.

16-P-2015-12324-00

Bauordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12356-00 verbunden.

16-P-2015-12340-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Kommune hat die Kündigung einer städtischen Wohnung wegen Eigenbedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen zurückgenommen. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit demnach als erledigt an.

16-P-2015-12356-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Gemäß den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden und in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Stadt im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und ordnungsbehördliche Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse eingeleitet. Die Ordnungsverfügungen vom 13.07.2015 bezüglich des Rückbaus der Eingangsüberdachung sowie bezüglich des Verschließens der Öffnungen in der Grenzwand sind zudem bereits bestandskräftig. Anhaltspunkte, die für eine Duldung der durchgeführten Maßnahmen sprechen, sind nicht erkennbar. Dies würde außerdem eine Genehmigung bedeuten.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlage wird nicht erkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Im Übrigen bleibt es der Petentin unbenommen, die Eingangsüberdachung, wie am 24.10.2013 mit der Bauaufsichtsbehörde erörtert, auf eine genehmigungsfähige Variante zurückzubauen, die keine Abstandflächen auf dem Nachbargrundstück auslöst.

16-P-2015-12424-00

Ausländerrecht

Der Petent reiste mit Visum zum Sprachkurs und anschließenden Studium am 20.10.2008 in das Bundesgebiet ein. Er erhielt am 16.01.2009 auf Antrag eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die fortlaufend verlängert wurde, zuletzt bis 22.02.2014. Der Antrag auf weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde mit Ordnungsverfügung vom 30.10.2014 abgelehnt. Gegen die Ordnungsverfügung wurde Klage erhoben, die der Petent bei der mündlichen Verhandlung am 17.11.2015 zurücknahm. Der Eilantrag vom 22.12.2014 beim Verwaltungsgericht Köln wegen Anordnung der aufschiebenden Wirkung verlief negativ.

Der Petent konnte nach sieben Semestern kein ordnungsgemäßes Studium vorweisen; weder legte er Studienverlaufsbescheinigungen vor noch konnte er Prüfungen nachweisen. Die Universität Bonn hat eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nicht befürwortet. Somit sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr gegeben. Der erforderliche Anspruch für einen Zweckwechsel liegt ebenfalls nicht vor. Gründe für das Vorliegen einer besonderen Härte sind nicht ersichtlich.

Der Petent ist zur Ausreise verpflichtet. Es ist ihm zuzumuten, ein zweckentsprechendes Visumverfahren zum Familiennachzug von seinem Heimatland aus zu führen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-12427-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sind.

Die Erweiterung des Carports ist formell illegal, weil sie von einer Baugenehmigung nicht gedeckt ist. Dies führt dazu, dass die in der Baugenehmigung für den Neubau der Garage vom 07.03.2013 enthaltene Bedingung nicht mehr erfüllt wird. Darüber hinaus ist der Carport auch materiell illegal. Durch die Erweiterung des Carports ist entlang der Nachbargrenze zum Flurstück 111 eine Bebauung von insgesamt 13,35 m und zu allen Nachbargrenzen von insgesamt 21 m entstanden. Dies ist nicht mit den Vorschriften aus § 6 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vereinbar.

Nach § 61 BauO NRW ist die untere Bauaufsichtsbehörde gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu treffen. Dazu gehört auch die Befugnis, die Beseitigung formell und materiell illegal errichteter baulicher Anlagen zu verlangen. Vor diesem Hintergrund ist die Absicht der Stadt, dem Petenten den Rückbau des Carports bis zum Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze aufzugeben, nicht zu beanstanden. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig im Sinne des § 15 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die den Petenten am wenigsten beeinträchtigt. Der Rückbau kann mit geringen Umbauarbeiten und ohne nennenswerten finanziellen Aufwand vorgenommen werden. Außerdem ist die Maßnahme geeignet, den rechtswidrigen Zustand auf dem Grundstück zu beseitigen. Durch den Rückbau des Carports wird die Bedingung aus der Baugenehmigung vom 07.03.2013 wieder erfüllt. Andernfalls ist der Bestand der Baugenehmigung für die Garage gefährdet.

Im Übrigen kommt eine Duldung des erweiterten Carports nicht in Betracht, da dies eine Legalisierung des Vorhabens bedeuten würde mit der Folge, dass sich Bauherren in vergleichbaren Fällen hierauf berufen könnten und die untere Bauaufsichtsbehörde nicht mehr wirksam gegen diese rechtswidrigen Vorhaben vorgehen könnte.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12471-00Bauordnung

Nach den Vorschriften der Bauordnung haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiervon hat die Stadt Essen im vorliegenden Fall bereits Gebrauch gemacht und ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse eingeleitet.

Der Petent wurde von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen jeweils zeitnah persönlich oder schriftlich über die von dort veranlassten Schritte bzw. den Stand des Verfahrens informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12473-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Im Rahmen eines Erörterungstermins konnte die Petentin die Ursachen für das Unterlassen der Information des Jobcenters sowie für die Nichterfüllung ihrer Mitwirkungspflichten ausführlich darlegen. Der Petentin wurde jedoch auch verdeutlicht, dass das Jobcenter auf Grund seiner Einschätzung, dass die Petentin dabei zumindest grob fahrlässig gehandelt hatte, verpflichtet war, gegenüber der Staatsanwaltschaft diesen Anfangsverdacht zu äußern. Da die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungsfindung des Gerichtes kann wegen der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 des Grundgesetzes nicht Gegenstand des Petitionsverfahrens sein. Da die Rückforde-

rungen durch die Petentin inzwischen vollständig beglichen wurden und sie damit bereits gezeigt hat, dass sie den Schaden wiedergutmachen möchte, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss im Strafverfahren ehrlich zu schildern, wie es zu der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten gekommen ist, um auf ein möglichst mildes Urteil hoffen zu können.

16-P-2015-12480-00AusländerrechtGesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Frau V. ist am 27.07.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellte einen Asylantrag, den sie am 01.12.2015 zurücknahm. Daraufhin wurde das Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 15.12.2015 mit Bescheid eingestellt. Abschiebeverbote wurden nicht festgestellt. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen konnte Frau V. nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Der Bescheid wurde bestandskräftig und sie war seit dem 05.01.2016 vollziehbar ausreisepflichtig. Am 10.04.2016 ist Frau V. ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen.

Die beantragte Anerkennung einer in Albanien erworbenen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin wurde durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt.

Gemäß den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung kann die Zustimmung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben werden, denn der Zugang zu Berufsausbildungen besteht weiterhin. Dementsprechend gilt die 24-monatige Ausschlussfrist nur im Rahmen von Zustimmungsanfragen für Beschäftigungen, nicht aber für Berufsausbildungen.

Vor diesem Hintergrund kann Frau V. im Hinblick auf den abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nur empfohlen werden, sich zur Einleitung eines Visumverfahrens an die deutsche Auslandsvertretung zu wenden und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung zu beantragen.

16-P-2015-12528-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen. Nach dem Bericht sind die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und straßenbaulichen Gegebenheiten im Zuge der Militärringstraße (L 34) im Bereich Köln-Longerich zweckdienlich, sowie den örtlichen Verhältnissen angemessen und damit nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 14.03.2016.

16-P-2015-12529-00BauordnungBaugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sind.

Die in Rede stehende Terrassenüberdachung wurde ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet und ist somit formell illegal. Da die Tiefe der Terrassenüberdachung 3,50 m beträgt, bedurfte sie einer Baugenehmigung. Außerdem ist sie materiell illegal und nicht nachträglich genehmigungsfähig, weil sie sowohl bauplanungs- als auch bauordnungsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Die Terrassenüberdachung widerspricht unter anderem den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans, weil sie vollständig außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Eine Befreiung hiervon kommt nach den rechtlichen Vorgaben nicht in Betracht. Des Weiteren verstößt sie gegen einzuhaltende Abstandflächen und mit ihrer Dachneigung gegen die rechtsverbindliche Gestaltungssatzung.

Der an der östlichen Grundstücksgrenze errichtete Schuppen ist ebenfalls mit den baurechtlichen Vorschriften nicht vereinbar. Diese bauliche Anlage steht außerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Sie kann auch nicht als untergeordnete Nebenanlage zugelassen werden, weil sie außerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Nebenanlagen steht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12564-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Nach Angaben der Stadt liegt seit August 2014 die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Eisenbahnkreuzungsvereinbarung im Entwurf vor und muss seitens der Beteiligten nur noch von der Deutschen Bahn AG (DB AG) unterzeichnet werden. Bevor die Vereinbarung nicht von allen Beteiligten unterzeichnet ist, kann die Stadt keine verlässliche Prognose zum Baubeginn geben. Die Stadt selber weist die erforderlichen Mittel (Eigenanteil) seit 2012 regelmäßig im Haushalt aus. Nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen als weiterer Kreuzungsbeteiligter wird frühestens ab 2017 von der DB AG ein Finanzierungsbeginn in Aussicht gestellt.

Die von der Petentin geäußerte Sorge hinsichtlich der Wartezeit für Rettungskräfte ist nachvollziehbar. Diesbezüglich wurden Vorkehrungen getroffen. Sollte es in der betroffenen Örtlichkeit zu einem Schadensereignis kommen, ist die alarmierte Leitstelle angewiesen, sofort Kontakt mit der DB AG aufzunehmen, um die in der Anfahrt befindlichen Züge stoppen zu lassen und die Bahnschranken geöffnet zu halten bzw. schnellstmöglich öffnen zu können.

Der Petitionsausschuss bittet, bis zum 30.06.2017 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-12566-00Wasser und AbwasserSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh des Falls angenommen hat und bemüht ist, eine Lösung herbeizuführen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.05.2016.

16-P-2015-12579-00Sozialhilfe

Energiewirtschaft Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Prüfung des Sachverhalts zum Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat ergeben, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind. Die Petentin mietete trotz mehrfacher schriftlicher Informationen und Belehrungen in Gesprächen durch das Jobcenter im Jahr 2011 erneut eine unangemessene Wohnung an. Ihr musste bewusst sein, dass sie nicht unerhebliche Teile der Kaltmiete selbst zu übernehmen hat. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Da dies hier nicht der Fall ist, ist die bloße Übernahme der angemessenen Kosten durch das Jobcenter rechtmäßig. Im Übrigen steht die Petentin seit Januar 2015 nicht mehr im Leistungsbezug nach dem SGB II, da keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht.

Nach § 36 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) können Mietrückstände auch bei Nichtleistungsempfängern vom Sozialhilfeträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht. Bei der Prüfung sind sowohl Art und Umfang des Bedarfs als auch die Ursachen des Bedarfs zu berücksichtigen. Hierbei kann auch das Verhalten des Betroffenen bei der Prüfung berücksichtigt werden. Von einem unwirtschaftlichen Verhalten des Betroffenen, das eine Schuldenübernahme als ungerechtfertigt erscheinen lässt, kann zum Beispiel bei absichtlichem Begründen von Mietschulden in der Annahme, der Sozialhilfeträger werde sie zu gegebener Zeit übernehmen, ausgegangen werden. Gleichzeitig können sehr umfangreiche Schulden dafür sprechen, dass die dauerhafte Sicherung der Unterkunft nicht erreicht wird, weil in Zukunft die Begleichung des Mietzinses nicht sichergestellt sein wird und die Unterkunft der Betroffenen nicht dauerhaft gesichert werden kann. Die Entscheidung des Sozialhilfeträgers die Übernahme der rückständigen Mietzahlungen abzulehnen, ist rechtmäßig.

Ein missbräuchliches Handeln des in Rede stehenden Energieversorgers ist ebenfalls nicht erkennbar. Die Petentin wird darauf hingewiesen, bei Zahlungsproblemen umgehend sowohl den Energieversorger als auch das Jobcenter zu informieren, um eine abgestimmte Zusammenarbeit zu ermöglichen. Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk von Dezember 2015.

Hinsichtlich der Bitte um Unterstützung der Wohnungssuche weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Kommunen den Vorschriften des Wohnungsaufsichtsgesetzes entsprechend Wohnungssuchende bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützen, soweit sie der Hilfe bedürfen. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich beim Amt für Bauen, Landschaft und Planung der Kreisverwaltung Viersen, Tel. 02162 39-1201, zu informieren, um mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnraum zu erhalten. Bei drohender Obdachlosigkeit wird die Gemeinde Niederkrüchten die Familie in eine Notunterkunft einweisen, um die Obdachlosigkeit abzuwenden.

16-P-2015-12585-00 Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-15115-00 verbunden.

16-P-2015-12591-00 Erschließung

Die Stadt betreibt den Ausbau der Erschließungsstraße entsprechend den Festsetzungen des seit 1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplans I/S1a derzeit nicht weiter, da sie ihn zurzeit für die Erschließung des Gebiets nicht für erforderlich hält. Im Übrigen ist ein Anspruch des Petenten, dessen Grundstück bebaut und erschlossen ist, auf Ausbau des in Rede stehenden Wegs, der nicht an sein Grundstück grenzt, nicht ersichtlich.

Die Stadt hat vorhandene Alternativen fußläufiger Wegeverbindungen aus dem Bebauungsplanangebot mit Anschluss an den öffentlichen Per-

sonennahverkehr aufgezeigt. Die Schaffung einer neuen alternativen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr obliegt dem politischen Willensbildungsprozess. Hierüber entscheidet die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge in eigener Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12635-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Am 04.11.2015 trat der Windenergie-Erlass als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Erlass bindet als verwaltungsinterne Vorschrift die nachgeordneten Behörden u .a. für Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen und zielt so auf eine weitgehende Vereinheitlichung entsprechender Verfahren ab. Zugleich beinhaltet der Erlass Empfehlungen für die Gemeinden zur rechtssicheren Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Windenergie-Erlass in einem breiten Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erarbeitet worden sei. Die getroffenen Regelungen entsprächen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung und leisteten Hilfestellung, die Ausbauziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren. Der Windenergie-Erlass erleichtere rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition konkret vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den Windenergie-Erlass bei der Erarbeitung des Erlasses bereits durch Beteiligte vorgetragen und entsprechend berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Teils widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2015-12643-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Am 04.11.2015 trat der Windenergie-Erlass als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Erlass bindet als verwaltungsinterne Vorschrift die nachgeordneten Behörden u .a. für Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen und zielt so auf eine weitgehende Vereinheitlichung entsprechender Verfahren ab. Zugleich beinhaltet der Erlass Empfehlungen für die Gemeinden zur rechtssicheren Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Windenergie-Erlass in einem breiten Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erarbeitet worden sei. Die getroffenen Regelungen entsprächen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung und leisteten Hilfestellung, die Ausbauziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren. Der Windenergie-Erlass erleichtere rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition konkret vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den Windenergie-Erlass bei der Erarbeitung des Erlasses bereits durch Beteiligte vorgetragen und entsprechend berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Teils widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2015-12680-00GrundsicherungHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Leistungsgewährung durch den Sozialhilfeträger vor. Im Übrigen kann der Petent grundsätzlich auch neben seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung eine geringfügige Beschäftigung bis zu einem Entgelt von monatlich 450,00 Euro ausüben. Die Förderung einer solchen Beschäftigungsaufnahme durch die gesetzliche Rentenversicherung ist aber im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe nicht möglich. Soweit der Petent an einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen interessiert ist, ist die Deutsche Rentenversicherung Westfalen selbstverständlich bereit, ihn umfassend zu beraten. Sollte der Petent darüber hinaus Unstimmigkeiten oder fehlerhafte Eintragungen in seinem Versicherungsverlauf feststellen, kann er sich sowohl an die Deutsche Rentenversicherung Westfalen als auch an das Versicherungsamt der Stadt Siegen kostenlos wenden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich wegen der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz im Rahmen der Hinzuverdienstmöglichkeit mit dem Jobcenter des Kreises Siegen-Wittgenstein, Emilienstraße 45, Siegen, Kontakt aufzunehmen. Dort wird der Petent gegebenenfalls in Kooperation mit der Agentur für Arbeit entsprechend beraten und unterstützt. Mögliche Förderleistungen können ihm von dort aufgezeigt werden.

16-P-2015-12683-00Immissionsschutz; UmweltschutzBauleitplanung

Am 04.11.2015 trat der Windenergie-Erlass als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Erlass bindet als verwaltungsinterne Vorschrift die nachgeordneten Behörden u. a. für Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen und zielt so auf eine weitgehende Vereinheitlichung entsprechender Verfahren ab. Zugleich beinhaltet der Erlass Empfehlungen für die Gemeinden zur rechtssicheren Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Windenergie-Erlass in einem breiten Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erarbeitet worden sei. Die getroffenen Regelungen entsprächen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung und leisteten Hilfestellung, die Ausbauziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren. Der Windenergie-Erlass erleichtere rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition konkret vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den Windenergie-Erlass bei der Erarbeitung des Erlasses bereits durch Beteiligte vorgetragen und entsprechend berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Teils widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich noch in einem frühen Verfahrensstadium. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten. Es wird keine Veranlassung gesehen, dass Handeln der Stadt Horn-Bad Meinberg bauleitplanerisch zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2015-12693-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die vorgetragenen Argumente unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur

und Sport - MFKJKS) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Für die Einrichtung der von der Petentin geforderten Organisationen für Kinderrechte und Kinderschutz mit angeschlossener Elternakademie je Stadt bzw. Kreis besteht wegen des umfassenden Bestands an Einrichtungen, der rechtlichen Vorgaben und der vorhandenen Beratungsstellen kein weitergehender Bedarf.

Soweit die Petentin die Umstrukturierung des Kinder- und Jugendschutzsystems durch die Einrichtung einer neuen, unabhängigen Organisation anstrebt, wäre hierfür die Änderung der zugrunde liegenden bundesgesetzlichen Regelungen erforderlich. Die Zuständigkeit für die Änderung von Bundesgesetzen liegt dabei nicht beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern in der Kompetenz des Deutschen Bundestags. Der Petentin bleibt es unbenommen, sich deshalb - soweit nicht bereits geschehen - unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 24.05.2016.

16-P-2015-12694-00 Körperschaftsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er erkennt das gesellschaftliche Engagement des Petenten beim Einwerben von Spenden und seinen selbstlosen und persönlichen Einsatz bei Beschaffung und Transport von Medikamenten für Bedürftige ausdrücklich an, sieht allerdings nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein eventueller Anspruch des Petenten gegen den Verein auf Rückzahlung kann nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein, sondern wäre vom Petenten zivilrechtlich zu verfolgen. Der Bestand des Rückzahlungsanspruchs ist dabei nicht von der Frage abhängig, ob der Verein berechtigt ist, eine Spendenquittung auszustellen. Soweit der Verein mit der Bewertung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der

Frage der ordnungsgemäßen Formulierung der Satzung und der Möglichkeit, Spendenquittungen auszustellen, nicht einverstanden ist, weist der Petitionsausschuss auf die vom Finanzministerium (FM) angeregte Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung durch das FM hin. Der Verein kann sich dazu unmittelbar an das FM wenden.

16-P-2015-12767-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Am 04.11.2015 trat der Windenergie-Erlass als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Erlass bindet als verwaltungsinterne Vorschrift die nachgeordneten Behörden u. a. für Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen und zielt so auf eine weitgehende Vereinheitlichung entsprechender Verfahren ab. Zugleich beinhaltet der Erlass Empfehlungen für die Gemeinden zur rechtssicheren Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Windenergie-Erlass in einem breiten Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erarbeitet worden sei. Die getroffenen Regelungen entsprächen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung und leisteten Hilfestellung, die Ausbauziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren. Der Windenergie-Erlass erleichtere rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition konkret vorgetragene Bedenken in Bezug auf den Windenergie-Erlass bei der Erarbeitung des Erlasses bereits durch Beteiligte vorgetragen und entsprechend berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Teils widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2015-12775-00

Energienutzung

Am 04.11.2015 trat der Windenergie-Erlass als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Erlass bindet als verwaltungsinterne Vorschrift die nachgeordneten Behörden u .a. für Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen und zielt so auf eine weitgehende Vereinheitlichung entsprechender Verfahren ab. Zugleich beinhaltet der Erlass Empfehlungen für die Gemeinden zur rechtssicheren Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass der Windenergie-Erlass in einem breiten Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erarbeitet worden sei. Die getroffenen Regelungen entsprechen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung und leisteten Hilfestellung, die Ausbauziele im Rahmen der Energiewende zu realisieren. Der Windenergie-Erlass erleichtere rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition konkret vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den Windenergie-Erlass bei der Erarbeitung des Erlasses bereits durch Beteiligte vorgetragen und entsprechend berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Teils widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2015-12777-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung in mehreren Justizvollzugsanstalten ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-12779-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.05.2016 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12836-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass es keinen Anlass gibt, die Vorgehensweisen und die Entscheidungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) zu beanstanden. Dies gilt bereits im Hinblick auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, wonach Sozialhilfe nur erhält, wer seinen Bedarf nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) sicherstellen kann.

Im Übrigen waren die Anliegen der Petentin auch Gegenstand von zwei sozialgerichtlichen Klageverfahren, in deren Verlauf die Petentin über die Voraussetzungen und Verpflichtungen hinsichtlich des vorrangigen Einsatzes von vorhandenem Einkommen und Vermögen belehrt wurde.

Der Hinweis der Petentin darauf, dass die Sozialleistungen schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätten bewilligt werden können, wenn ihr, der Betreuten oder dem damaligen Pflegevater die Rechtslage klar gewesen wäre und in Folge dessen die Rückkaufwerte der Versicherungen womöglich schon ab 2010 eingesetzt worden wären, geht fehl. Auch das Sozialgericht hält es für nicht nachvollziehbar, warum die Versicherungen nicht bereits im April 2014, sondern erst ein Jahr später verwertet wurden.

Im Hinblick auf die sozialgerichtlichen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-12871-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde beruft sich zu Recht auf § 134 Abs. 4 der Sonderbauverordnung (SBauVO), die vorschreibt, dass in Mittel- und Großgaragen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden dürfen. Die bis Januar 2013 vertretene Auffassung der obersten Bauaufsichtsbehörde, dass dort Teile aufbewahrt werden dürfen, die auch am Fahrzeug mitgeführt werden können, teilte das Oberverwaltungsgericht nicht. Der Beschluss hierzu erfolgte am 30.01.2013. Die Auslegung der obersten Bauaufsichtsbehörde ist demnach nicht mit dem Wortlaut des Verordnungstextes vereinbar, sodass das Abstellen von Fahrrädern unzulässig ist, da dies in der Regel eine Brandlast darstellt.

Da seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts verschiedene Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen ordnungsrechtliche Schritte gegen abgestellte Fahrräder in Mittel- und Großgaragen einleiten, wenn sie durch Brandschauen oder wiederkehrende Prüfungen hiervon Kenntnis erlangen, wurde dies im Rahmen der Novellierung der SBauVO zum Anlass genommen, die entsprechende Vorschrift zu ändern. Laut des Referentenentwurfs soll künftig unter anderem das Abstellen von Fahrrädern regelmäßig möglich sein. Der Ausgang des Novellierungsverfahrens bleibt jedoch abzuwarten. Mit einer Neufassung der SBauVO ist frühestens im Herbst diesen Jahres zu rechnen, nachdem sich das Kabinett und der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr damit befasst haben.

16-P-2015-12883-00

Forst- und Jagdwesen Bauordnung

Die für die Gewährleistung des freien Betretungsrechts des Waldes zuständige untere Forstbehörde wurde tätig, indem ungerechtfertigt aufgehängte Schilder entfernt wurden. Das Anbringen einer Kette sowie einer Wegeschranke ist jedoch keine Ordnungswidrigkeit, da der Weg weiterhin passierbar ist. Dem Petitionsausschuss ist in diesem Zusammenhang berichtet worden, dass der Waldweg trotz Schranke und Kette für Rollstuhlfahrer grundsätzlich erreichbar ist.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) nach Abschluss des Petitionsverfahrens prüfen wird, ob dem Kreis Warendorf hinsichtlich der im Außenbereich und auf den umliegenden Grundstücken vorhandenen illegalen baulichen Anlagen die Einleitung ordnungsbehördlicher Verfahren aufgegeben werden soll.

16-P-2015-12886-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgelegten Sachverhalte und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das novellierte WDR-Gesetz ist am 13.02.2016 in Kraft getreten. Insofern ist der Petition Rechnung getragen worden.

Zu seinem weiteren Vorbringen und zur Beantwortung seiner Fragen erhält Herr W. eine auszugswise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.05.2016.

16-P-2015-12892-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe informiert, aus denen der Petent als Kandidat für die Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen wurde. Er sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Petent wurde inzwischen in den offenen Vollzug verlegt. Damit wurde seinem Anliegen zum Teil entsprochen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12936-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 16.08.2013 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 05.08.2014 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht Minden lehnte den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Der Asylfolgeantrag wurde ebenfalls abgelehnt. Das BAMF stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft noch Abschiebeverbote vorliegen. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wurde festgestellt, dass der Petent entgegen seiner Angaben nicht syrischer, sondern serbischer Staatsangehöriger ist. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, darf nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Gewährung des gewünschten vom Asylverfahren unabhängigen Bleiberechts aus humanitären Gründen ist nicht möglich, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Petent ist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es besteht keine Möglichkeit, seinen Aufenthalt ohne vorherige Ausreise über den Visumsweg zu legalisieren.

Eine Duldung aus persönlichen Gründen für die Dauer einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Petent aus einem sicheren Herkunftsland stammt und damit den Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt.

Durch § 26 Abs.2 der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus Serbien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung (einschließlich der Aufnahme einer Berufsausbildung) zu beantragen. Zu den Voraussetzungen könnte sich der Petent vor Ort beraten lassen.

16-P-2015-12948-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters des Rhein-Erft-Kreises nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin und ihr Partner leben in einer zu kleinen Einzimmerwohnung und würden bei Vorlage eines angemessenen Mietangebots für einen Zweipersonenhaushalt die Zustimmung des Jobcenters des Rhein-Erft-Kreises zum Umzug erhalten. Die Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten für ein Mietangebot über eine 82 qm große Dreizimmerwohnung mit nicht angemessenem Mietzins wurde vom Jobcenter zeitnah innerhalb von 10 bis 14 Tagen abgelehnt, da das Kind der Petentin und das ihres Partners nur gelegentlich im Wechsel zu Besuch kommt. Weitere Gründe für erhöhten Wohnraumbedarf trugen die Petentin und ihr Partner bisher nicht beim Jobcenter vor. Das Jobcenter beabsichtigt, die Petentin und ihren Partner zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, um ihnen die Wohnraumfragen persönlich zu erläutern.

Im Übrigen wurde die Petition hinsichtlich der Beanstandungen, dass häufig die Betreuer wechseln, feste Termine kurzfristig abgesagt werden und die Petentin mangelhaft bei der Jobsuche unterstützt werde, zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-00421-02Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Zu der Petition vom 03.09.2014 wurde am 03.02.2015 ein Beschluss gefasst, der dem Petenten mit Schreiben vom 04.02.2015 mitgeteilt wurde. Der Petent erhält dieses Schreiben erneut als Kopie.

Hinsichtlich der Ausführungen des Jobcenters zu dem Förderbereich der Arbeitsvermittlung wird darauf hingewiesen, dass diese nicht als Verweisung des Petenten an die Bundesagentur für Arbeit zu verstehen sind. Es sollte lediglich die Rechtsgrundlage für eine Meldeaufforderung beim Jobcenter verdeutlicht werden.

Im Übrigen hat das Jobcenter in der Vergangenheit die Anträge und Anliegen des Petenten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbei-

tet. Des Weiteren wurde ein Sozialgerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Ablehnung von Umzugskosten im April 2015 durch einen Vergleich beigelegt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-00764-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Stadt Essen beabsichtigt, dem Antrag des Petenten auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stattzugeben.

Nach Aktualisierung der Einbürgerungsunterlagen (Sicherheitsüberprüfung und Einkommensnachweise) kann der Petent eingebürgert werden, sofern sich nach dem Ergebnis der Aktualisierung keine Änderung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation ergeben sollte.

Die vom Petenten beklagte Dauer des Einbürgerungsverfahrens ist darauf zurückzuführen, dass die Auswirkungen des aufenthaltsrechtlichen Werdegangs des Petenten auf die Einbürgerungsvoraussetzungen (die Auswirkungen der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts aufgrund der Duldung von September 2011 bis Juni 2013) geprüft werden mussten. Dieser Aspekt war zunächst bei der Erteilung der Einbürgerungszusicherung nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-02079-03

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-03970-04

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichti-

gung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit der Petent sich gegen ein Schreiben des Bundessozialgerichts wendet, kann ihm nur empfohlen werden, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 17.09.2013, 23.09.2014 und 19.01.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-04138-02

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals über die Steuerangelegenheit der Petentin unterrichtet.

Er sieht auch nach erneuter Prüfung weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen und durch fachaufsichtliche Maßnahmen in das laufende Rechtsbehelfsverfahren eingreifen zu lassen.

16-P-2016-05658-01

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Am 15.03.2016 um 09:44 Uhr erstattete der Petent eine Onlineanzeige über das Portal der Polizei NRW wegen einer Ruhestörung eines Nachbarn. Die Anzeige ging um 09:45 Uhr beim Landeskriminalamt ein. Anschließend wurde sie um 10:04 Uhr der Kreispolizeibehörde (KPB) Mönchengladbach übermittelt. Sodann erfolgte um 10:52 Uhr durch die dortige Einsatzleitstelle

das Anlegen eines Einsatzes mit gleichzeitiger Entsendung eines Funkstreifenwagens zur Wohnanschrift des Petenten. Um 11:26 Uhr wurde der Einsatz abgeschlossen, weil die Beamten den Petenten vor Ort nicht angetroffen hatten und keine Ruhestörung festzustellen war. Am selben Tag um ca. 16:00 Uhr ging ein Anruf des Petenten in der Einsatzleitstelle der KPB Mönchengladbach ein, im Rahmen dessen ihm der Grund des Polizeieinsatzes unter seiner Wohnanschrift erläutert wurde. Die Gesprächsführung durch den Beamten lief auf einer sachlichen Ebene ab und ist nicht zu beanstanden.

Entgegen dem Vorwurf des Petenten, dass künftige Eingaben oder Anzeigen durch die KPB Mönchengladbach ignoriert würden, ist festzustellen, dass sich die Aussage des Leitstellenbeamten auf den in Rede stehenden Einsatz vom 15.03.2016 bezog. Auch in Zukunft wird im Rahmen einer professionellen Einsatzbearbeitung, wie im vorliegenden Fall ebenfalls geschehen, ein Einsatzmittel zur Abklärung des Sachverhalts bei einer vorliegenden Ruhestörung entsandt werden.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der handelnden Beamten nicht zu beanstanden ist. Ein polizeiliches Fehlverhalten ist nicht zu erkennen.

16-P-2016-05822-01 Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Entscheidungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) nicht zu beanstanden sind.

Sozialhilfe erhält nur, wer seinen sozialhilferechtlichen Bedarf nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen sicherstellen kann (Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe). Der Petent verfügt über eine Leibrentenversicherung mit einem Rückkaufswert in Höhe von 7.000,00 Euro. Bei dieser Leibrentenversicherung handelt es sich nicht um geschütztes Vermögen nach den einschlägigen Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Zudem stellt der Verlust, der in der Regel mit der Kündigung einer solchen Versicherung verbunden ist, keine unbillige Härte dar, die der vorrangigen Verpflichtung zum Einsatz der Versicherung entgegensteht.

Gegen die ablehnende Entscheidung des LWL hinsichtlich der begehrten Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen hat der Petent Widerspruch und gegen den nachfolgenden Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht Dortmund erhoben. Er wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2016-07482-03 Bauordnung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Die Planung für die Errichtung der drei Mehrfamilienhäuser fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise nach § 34 des Baugesetzbuchs ein. Es wird insoweit auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 05.04.2016 und 31.05.2016 verwiesen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-07623-01 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum

Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2016-08870-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2016-08890-01

Arbeitsförderung

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind, weshalb es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.05.2015 verbleiben muss.

Im Übrigen steht die Petentin mit ihren Kindern weiterhin als sogenannte Aufstockerin im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs und bewohnt seit Jahren eine nicht den Angemessenheitskriterien des Jobcenters entsprechende Wohnung. Das Jobcenter beobachtet kontinuierlich den Wohnungsmarkt im Hinblick auf die Entwicklung des Mietpreisniveaus. Die Beobachtungen anhand von Angeboten in den Tages- und Wochenzeitungen sowie von Angeboten im Internet zeigen, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts durch die vom Kreis Euskirchen festgelegten Angemessenheitsgrenzen wie bisher adäquat wiedergegeben werden. Eine Erhöhung bzw. Anpassung der Werte für angemessenen Wohnraum wird daher nicht erfolgen. Das Jobcenter geht weiter davon aus, dass für die Petentin angemessene Wohnungsangebote zur Verfügung stehen.

16-P-2016-10108-01

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.07.2015 zu ändern, oder der Landesregierung (Minister

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei 30.05.2016.

16-P-2016-11067-01

Bauleitplanung

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage werden keine neuen Gesichtspunkte gesehen, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

Auch das Vorbringen des Petenten hinsichtlich des privatrechtlichen Vertrags mit der gemeindeeigenen Erschließungsgesellschaft wurde nochmals geprüft. Die Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 32 nach den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) durch Aufstellungs- und Änderungsverfahren den Vorschriften aus den §§ 1 bis 4 und 13 BauGB entsprechend aufgestellt und überarbeitet. In den Änderungsverfahren sind keine Festsetzungen getroffen worden, die grundlegende Inhalte des geschlossenen Grundstückskaufvertrags betreffen bzw. den Petenten in einer Form benachteiligt hätten.

Vor diesem Hintergrund muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.11.2015 verbleiben.

16-P-2016-11141-02

Sozialhilfe

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss auch weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 28.05.2015 und 19.01.2016 verbleiben.

Es obliegt weiterhin dem Petenten, durch Vorlage von Einkommensunterlagen nachzuweisen, dass er aufgrund seiner eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse möglicherweise nicht leistungsfähig ist. Im Übrigen sind die vom Petenten angesprochenen Kosten für die Beerdigung seiner Ehefrau im Januar 2016 vom örtlich zuständigen Sozialamt der Stadt aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen worden.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen

zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-11580-01
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-11842-01
Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet, soweit die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vorliegt, dass ihrem Antrag auf Zustimmung zum Umzug in eine andere Wohnung vom Jobcenter nicht entsprochen wurde. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin hat durch ihren bevollmächtigten Rechtsbeistand in einem Erörterungstermin im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens einen Antrag gemäß § 22 Absatz 4 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf Zustimmung zum Umzug in eine andere Wohnung gestellt. Vor Abschluss eines Mietvertrags hat die Petentin gemäß der vorgenannten Vorschrift die Zusicherung der Kostenübernahme des Jobcenters einzuholen. Das Jobcenter konnte bisher noch nicht prüfen, ob ein Umzugsgrund vorliegt, da diesem hierzu keine Angaben gemacht wurden. Der Rechtsanwalt der Petentin wurde ausdrücklich darüber informiert, dass eine positive Entscheidung auf den Antrag auf Zusicherung für die Übernahme der Unterkunftskosten nur im Hinblick auf ein konkretes Wohnungsangebot ergehen kann. Die notwendige Angemessenheit der neu anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Angemessenheitskriterien des kommunalen Trägers, in dessen Stadtgebiet die neue Wohnung liegt. Da bisher weder von der Petentin noch von ihrem Rechtsbeistand ein konkretes Wohnungsangebot eingereicht wurde, kann das Jobcenter diese Tatbestandsvoraussetzung nicht prüfen.

Das Jobcenter hat die Petentin nochmals angeschrieben und gebeten, ein konkretes Mietangebot einzureichen. Die Petentin kann jederzeit einen neuen Antrag stellen.

16-P-2016-12027-02
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn P. vom 25.05.2016 zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 19.01.2016 und 03.05.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12079-02
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die erneute Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 19.01.2016 und 05.04.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12285-01
Abgabenordnung
Körperschaftsteuer
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals über die Steuerangelegenheit des Petenten unterrichtet. Er stellt fest, dass auch eine erneute Überprüfung der Berechnung der Festsetzungsfristen zu dem Ergebnis führt, dass die mit Haftungsbescheid geltend gemachten Ansprüche bei Erlass des Bescheids am 29.08.2014 nicht festsetzungsverjährt waren.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.05.2016.

16-P-2016-12305-01
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Bezüglich des Wunschs des Petenten, dass beim Versetzen seiner Solaranlage Ermessen bei den einzuhaltenden Abstandflächen ausgeübt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass das in § 6 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geregelte, in sich geschlossene System der Abstandflächenvorschriften Regel- und Ausnahmetatbestände enthält, die eine zentimetergenaue Bestimmung der Abstandflächentiefe vorschreiben. Infolgedessen werden die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen der betroffenen Grundstücksnachbarn sowie die relevanten öffentlichen Belange regelmäßig schon durch die Vorschrift des § 6 BauO NRW in einen gerechten Ausgleich gebracht. Das Erfordernis, Gesetze gleichmäßig, das heißt unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes auszulegen und zu vollziehen, gestattet nicht ein mehr oder minder beliebiges Abweichen von den Abstandflächenvorschriften. Insoweit kommt die Zulassung einer Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO NRW im Hinblick auf die vom Petenten gewünschte Unterschreitung der Abstandfläche von 5 cm nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, die Solaranlage entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf die vorhandene Garage zu versetzen.

16-P-2016-12377-01

Straßenbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-12404-02

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 16.02.2016 und 03.05.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12457-02

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 16.02.2016 und 31.05.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12684-02

Ordnungswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 08.03.2016 und 05.04.2016 verwiesen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Auch die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes gelten für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen ableiten.

16-P-2016-12686-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss jedoch keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist ebenso wie ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Soweit der Petent Akteneinsicht in die Petitionsakten des Landtags und damit auch in Stellungnahmen beteiligter Ministerien begehrt, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, dem Petenten hier nicht zusteht. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben, also gerade keine Verwaltungsaufgaben wahr. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Petitionsausschuss bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

Es muss bei dem Beschluss vom 31.05.2016 verbleiben.

16-P-2016-12692-01

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, seinen vom Beschluss vom 05.04.2016 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12760-01

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.05.2016 sowie auf die Eingangsbestätigung vom 01.12.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Jedoch besteht nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

16-P-2016-12974-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Der Träger der Sozialhilfe hat sich zwischenzeitlich mit dem Petenten in Verbindung gesetzt, um die für eine neue Entscheidung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen und Angaben zu erhalten.

Aufgrund der Neuberechnung ergibt sich ein wesentlich geringerer Kostenbeitrag zu den Heimkosten der Ehefrau des Petenten. Anstatt monatlich 1.049,00 Euro werden nur noch monatlich 565,00 Euro als Kostenbeitrag gefordert. Durch die Neuberechnung wird davon ausgegangen, dass seit Oktober 2015 das verwertbare Vermögen aufgebraucht ist und damit seit diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege besteht. Der Petent hat hierüber zwischenzeitlich neue Bescheide des Trägers der Sozialhilfe erhalten.

16-P-2016-12978-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Er erkennt, dass die Situation für den Petenten und die übrigen Bewohner des Hauses, welche hier Eigentümer sind, wegen der Bedrohung ihrer Existenz und hinzukommender individueller Schicksale kaum erträglich ist. Er erkennt aber auch die Rechtsposition der Stadt an, nach der das Wohnen in dem im Gewerbegebiet befindlichen Gebäude rechtlich nicht zulässig ist. Die Ordnungsverfügung der Stadt, verbunden mit

der Regelung des gerichtlichen Vergleichs, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Licht der außergewöhnlichen Situation der Bewohner, deren Einsatz und Anstrengung zur Lösungsfindung, und der jeweiligen Einzelchicksale und der gesetzlichen Lockerungen im Zuge der Flüchtlingshilfe bittet der Petitionsausschuss dennoch, diesen an sich rechtswidrigen Zustand auch über den im Vergleich vereinbarten Zeitpunkt hinaus zu dulden. Er hält es für denkbar, denjenigen Eigentümern, die das Haus zur Zeit bewohnen, ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflichten ein längerfristiges Wohnrecht einzuräumen, ohne dass hierdurch Abwehransprüche gegenüber den Gewerbetreibenden in der Nachbarschaft entstünden. Die so ermöglichte längerfristige Lösung soll einerseits die Interessen der Gewerbetreibenden wahren, die dort entsprechend dem Bebauungsplan ihre Firmen betreiben und damit verbundene Rechte ausüben. Andererseits soll sie Zeichen der Menschlichkeit sein und den Bewohnern die große Angst vor der Zukunft nehmen, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen.

16-P-2016-12981-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorgehens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit der Petent vorträgt, er sei durch die Hausrechtsverfügung des Präsidenten des Landgerichts in seiner Möglichkeit beeinträchtigt worden, Strafanzeigen zu erstatten, trifft dies offensichtlich nicht zu. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich insoweit an die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft direkt zu wenden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.05.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12985-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Eine Entscheidung zugunsten der Petentin ist nicht möglich, da der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der medizinischen und rechtlichen Möglichkeiten den Mehrbedarf für Ernährung angemessen berücksichtigt hat.

Der Träger der Sozialhilfe hat nach einer Beanstandung seines Rechnungsprüfungsamts über die jahrelang ungeprüfte Gewährung eines beträchtlichen finanziellen Zuschusses zu den krankheitsbedingten Ernährungsmehraufwendungen ein amtsärztliches Begutachtungsverfahren eingeleitet. Als Ergebnis dieser Begutachtung wurde vom amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamts, den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend, ein Zuschuss von 20 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 vorgeschlagen und der Neuberechnung der Grundsicherung zugrunde gelegt, da zu diesem Zeitpunkt eine Ernährung mit der kostenaufwendigen Astronautenkost nicht mehr erfolgte.

Die Festlegung auf 20 vom Hundert des Regelsatzes der Stufe 1 lehnt sich an den Aufwand bei bestehender Zöliakie an und berücksichtigt unter anderem die Tatsache, dass die Petentin seit geraumer Zeit ihre Ernährung mehrfach umgestellt hatte, da sie die ursprüngliche Ernährungsweise nicht länger vertrug und eine klare Strategie, welche Produkte gesundheitsverträglich sind, nicht festgelegt werden konnte, so dass auch keine spezifische Mehrbedarfsfeststellung möglich war und ist. Auch nach erneuter amtsärztlicher Überprüfung nachgereichter ärztlicher Gutachten und Zusammenstellungen von Belegen über von der Petentin beschaffte Nahrungsmittel war keine andere Beurteilung möglich. Der Sozialhilfeträger berücksichtigte daher in seinen Berechnungen bzw. Bescheiden weiterhin einen Ernährungsmehraufwand in Höhe von 20 vom Hundert. Ein in diesem Zusammenhang eingelegter Widerspruch wurde abschlägig beschieden auf der Basis der amtsärztlichen Feststellungen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Petentin Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben. Das Ergebnis des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2016-13081-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die

Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit den entsprechenden, von den kommunalen Räten beschlossenen Satzungen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip; Kostenüberschreitungen sind unzulässig. In dem durch das KAG vorgegebenen Rahmen hat die Gemeinde die Erhebung von Gebühren eigenverantwortlich zu regeln und durchzuführen. Dabei hat sie unter Beachtung der bestehenden abgabenrechtlichen Vorschriften einen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Entgelte. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nur zulässig, wenn festgestellt wird, dass geltendes Recht verletzt wird.

Die Stadt Wegberg erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage grundsätzlich Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Nach dem KAG kann für die Gebührenbemessung ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab (hier: „Frischwassermaßstab“) gewählt werden, der nicht in einem offenkundigen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme der Anlage stehen darf. Für die Gebührenerhebung sind zwei Grundsätze maßgebend: Zum einen die Unzulässigkeit einer gezielten Kostenüberschreitung und zum anderen das Äquivalenzprinzip. Dieses verbietet lediglich ein „offensichtliches“ Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Grundsätze.

Die von dem Petenten geforderte Erhebung einer Zusatzgebühr für gewerbetreibende Starkverschmutzer ist zwar grundsätzlich zulässig; nach der bislang ergangenen Rechtsprechung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Erhebung von Zuschlägen von Starkverschmutzern.

Die Stadt Wegberg prüft derzeit mit fachlicher Unterstützung eines der RWTH Aachen angegliederten Forschungsinstituts die Einführung eines Schmutzwasserzuschlags. Dies zeigt, dass die Kommune sich mit der vom Petenten angesprochenen Thematik weiterhin beschäftigt und selbst ein Interesse daran haben dürfte, Starkverschmutzerzuschläge zu erheben, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

16-P-2016-13100-00 Ausländerrecht

Die Petenten reisten mit ihrer Tochter am 20.09.2014 in das Bundesgebiet ein. Der Sohn wurde am 21.05.2015 in Deutschland geboren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheiden vom 02.09.2015 die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab. Am 28.09.2015 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz für die Eheleute und die Tochter ab. Im Verfahren des Sohnes wurde die Klage am 09.02.2016 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen.

Alle Familienmitglieder sind vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bezüglich der erstmals im Petitionsverfahren geltend gemachten Erkrankung des Petenten wird die Ausländerbehörde die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens in Auftrag geben. Im Falle der Reisefähigkeit des Petenten wird der Familie empfohlen, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerechtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13101-00 Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Petent hat keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der geltend gemachten 604,50 Euro gegen die Gemeinde Saerbeck. Allerdings hat die Gemeinde ihre Bereitschaft erklärt, das gegen den Petenten festgesetzte Zwangsgeld ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von 500,- Euro auf 300,- Euro zu reduzieren.

Der Petitionsausschuss hält das Angebot der Gemeinde den Umständen entsprechend in der

Sache für angemessen. Dem Anliegen des Petenten wird damit zum Teil entsprochen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), der Gemeinde Saerbeck die Auffassung des Petitionsausschusses zur Kenntnis zu geben und die Gemeinde zu bitten, dem Petenten den entsprechenden Betrag zu erstatten.

16-P-2016-13107-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass dem Anliegen der Petentin durch die Stadt Solingen bereits entsprochen wurde.

Das Teilnehmerentgelt wird zur Hälfte reduziert und die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden erlassen. Gegebenenfalls kommt auch eine Ratenzahlung in Betracht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, wegen des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung erneut Kontakt zur Stadt aufzunehmen.

Unabhängig davon hat die Landesregierung (Ministerium für Gleichstellung, Emanzipation, Pflege und Alter) mitgeteilt, das Ministerium für Inneres und Kommunales habe zwischenzeitlich gegenüber der Stadt angeregt, die anzuwendende Verordnung im Hinblick auf Ausnahmeregelungen zur Zahlung von Entgelten zu überprüfen.

16-P-2016-13127-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach den Rahmenbedingungen des Krankenhausrechts und des Krankenhausplans des Landes NRW kann jeder Krankenhausträger grundsätzlich eigenständig über die Schließung eines Versorgungsangebots entscheiden, solange die Versorgung auf diesem Gebiet durch benachbarte Krankenhäuser gesichert ist. Dies ist bei der Schließung der geburtshilflichen Abteilung an der St. Lukas-Klinik Solingen der Fall.

Das Land hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Bevölkerung entsprechende Angebote in angemessener Entfernung auch künftig erreichen kann.

Die Versorgung der werdenden Mütter und deren Neugeborenen werden durch das nahegelegene Klinikum sichergestellt. Das Land sieht keine Gefährdung in der stationären Versorgung im Bereich der Geburtshilfe in Solingen. Es wird die patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung weiter im Auge behalten.

16-P-2016-13132-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Das Landgericht hat mit seit 15.01.2016 in Rechtskraft erwachsenem Beschluss vom 18.12.2015 die weitere Fortdauer der Unterbringung des Petenten angeordnet. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13147-01

Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13156-00

Ausländerrecht

Der Petent ist unter Angabe einer falschen Identität 2007 erstmalig in das Bundesgebiet eingereist und hat erfolglos ein Asylverfahren

betrieben. In 2009 stellte er einen Asylfolgeantrag, der im Januar 2010 ebenfalls abgelehnt wurde. Am 21.12.2012 wurde das Asylverfahren rechtskräftig negativ beendet. Im Februar 2013 erklärte er, freiwillig nach Bangladesch zurückzukehren. Mit Hilfe eines Vertrauensanwalts in Bangladesch wurde die Identität des Petenten aufgeklärt. Hierdurch wurde deutlich, dass der Petent jahrelang bewusst falsche Angaben zu seiner Identität gemacht und damit die Ausstellung eines Passes sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorsätzlich verhindert hat.

Der Petent ist somit nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren zur Ausreise verpflichtet. An die entsprechenden Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Auch aus dem weiteren Vorbringen ergeben sich keine Gesichtspunkte für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht. Seine Lebensgefährtin und das Kind sind seit dem 02.04.2015 nicht mehr im Bundesgebiet gemeldet und leben in Polen.

Dem Petenten wird dringend empfohlen, seiner Verpflichtung zur Ausreise freiwillig nachzukommen, da er sonst mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13184-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.05.2016.

16-P-2016-13190-00

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Programmbeschwerde erhält Frau P. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 12.05.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-13199-00

Vergabe von Studienplätzen

Der Petent bittet, ihm zeitnah die Aufnahme des Studiums der Humanmedizin zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage umfassend unterrichtet. Im Rahmen eines Erörterungstermins wurden dem Petenten alternative Möglichkeiten aufgezeigt sowie konkrete Hinweise gegeben.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Vergabe der mit staatlichen Mitteln geschaffenen begrenzten Studienplätze im Fach Humanmedizin erfolgt nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln. Diese befinden sich im Hochschulrahmengesetz, im Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und in den Vergabeordnungen der Länder. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber kann eine Studienplatzvergabe ausschließlich nach den gesetzlichen Kriterien über die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgen. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg eröffnet. Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Entscheidung sind indes nicht erkennbar.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Hochschulen anderer Bundesländer (etwa die Universität Oldenburg), die ermittelte Durchschnittsnote einmalig um 0,5 verbessern, wenn eine Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf absolviert wurde. Es sollte erwogen wer-

den, ob eine vergleichbare Handhabung für medizinische Berufsausbildungen nicht auch für Nordrhein-Westfalen zweckmäßig ist.

Die Petition wird daher an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als Material überwiesen.

16-P-2016-13247-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation des Sohnes der Petentin. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Ausschuss jedoch leider nicht möglich, ihm allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Der Petentin und ihrem Sohn kann nur empfohlen werden, sich zur Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information erhält sie eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.05.2016.

16-P-2016-13309-00
Jugendhilfe

Die Nichtgewährung von Unterhaltsvorschuss für das Kind entspricht der Sach- und Rechtslage.

Hinsichtlich der Leistungs- und Rückzahlungsbescheide, die das Jobcenter auf der Basis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs erlassen hat, ist eine Stellungnahme wegen fehlender Landeszuständigkeit nicht möglich. Der Ausschuss hat die Petition daher bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 09.05.2016.

16-P-2016-13310-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung

der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13313-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach entspricht die von der Stadt erteilte Baugenehmigung für die Änderung des Wohngebäudes auf dem in Rede stehenden Grundstück der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der angesprochene Aufzugsschacht an der südöstlichen Grundstücksgrenze liegt innerhalb der durch die Bebauung an der Gerhard-Hauptmann-Straße geprägten überbaubaren Grundstücksfläche und fügt sich auch höhenmäßig in die nähere Umgebung ein. Die Überprüfung hat ergeben, dass er auch nicht gegen § 6 der Bauordnung NRW verstößt.

Somit sieht der Petitionsausschuss nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13324-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die Hintergründe der Petition unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Besoldung des Petenten nach Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage dem Landesbesoldungsgesetz entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2016.

16-P-2016-13335-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen befasst und ein Gespräch mit dem Petenten geführt.

Soweit sich der Petenten entschließt, einen erneuten Antrag auf Aufnahme in die Drogentherapievorbereitung zu stellen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Justizvollzugsanstalt eine

wohlwollende Prüfung. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist aber ein regelgerechtes und gewaltfreies Verhalten des Petenten gegenüber den Mitgefängenen und dem Anstaltspersonal.

16-P-2016-13340-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) berichten lassen. Er hat nach Prüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 05.05.2016.

16-P-2016-13343-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 31.05.2016 verbleiben.

16-P-2016-13350-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 31.05.2016 verbleiben.

Soweit der Petent die Sachbehandlung einer Staatsanwaltschaft in einem anderen Bundesland als in Nordrhein-Westfalen beklagt, kann nur empfohlen werden, sich an die dort zuständige Volksvertretung.

16-P-2016-13356-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.05.2016.

16-P-2016-13359-00
Ausländerrecht

Die Petenten reisten im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 09.06.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht erhobene Klage wurde mit Urteil vom 28.01.2016 abgewiesen. Da das Herkunftsland der Petenten zu den sicheren Herkunftsstaaten zählt, haben sie auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ein Anspruch auf Gewährung von subsidiärem Schutz wurde ebenfalls verneint. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese schon Gegenstand des Asyl- und Gerichtsverfahrens. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden und zwar auch hinsichtlich der zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten getroffenen Feststellungen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten auszusprechen.

Im Übrigen sind die Petenten ihrer Ausreisepflichtung freiwillig nachgekommen und haben am 10.04.2016 das Gebiet der Bundesrepublik verlassen.

16-P-2016-13362-00

Baugenehmigungen

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz können unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Die von dem Petenten vorgetragenen persönlichen Gründe, insbesondere ökologisch motivierter und künstlerischer Art, werden nicht verkannt. Sie können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen auf die Entscheidung keinen Einfluss haben. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Baugenehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Mit der vor dem Verwaltungsgericht am 04.02.2016 verabredeten Vorgehensweise, den abweichend von der erteilten Genehmigung errichteten Anbau auf das genehmigte Maß innerhalb der ausreichend lang bemessenen Frist zurückbauen zu können und solange von einer Ordnungsverfügung zur Beseitigung der gesamten Anlage abzusehen, ist die Stadt Detmold dem Petenten sehr weit entgegengekommen. Dem Petenten wird daher empfohlen, seinerseits diese Vereinbarung einzuhalten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, das Verhalten der Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt zu beanstanden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wird dem Hinweis des Petenten auf eine illegale Bauausführung auf einem anderen Grundstück nachgehen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sind. Ein Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten besteht jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13365-00

Wohnungswesen

Jugendhilfe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Prüfung hat keine Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben in diesem Einzelfall ergeben.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Hagen sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verliehenen sachlichen Unabhängigkeit einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Soweit sich die Petentin auch gegen die Verfahrensführung wendet, ist dem Petitionsausschuss ebenfalls eine Überprüfung aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

Die Gemeinden unterstützen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich bei der Kreisverwaltung Paderborn (Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10 – 14, Paderborn, Tel. 05251 308-6322) über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu informieren, um mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnraum zu erhalten.

Ferner hat sie die Möglichkeit, sich bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, Bad Lippspringe, wohnungssuchend zu melden, damit sie, sofern Wohnraum frei wird, als Bewerberin berücksichtigt werden kann.

16-P-2016-13374-01

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.05.2016 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Frau V. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 05.05.2016.

16-P-2016-13386-00

Ausländerrecht

Die albanischen Petenten sind am 22.11.2014 in das Bundesgebiet eingereist. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden die Anträge sowohl hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch hinsichtlich der Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Zugleich wurde die Gewährung subsidiären Schutzes abgelehnt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 12.02.2016 wurde der Antrag im Eilrechtsschutzverfahren abgelehnt. Die noch anhängige Klage gegen den Bescheid des BAMF hat keine aufschiebende Wirkung. An die Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die weiteren mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Anhaltspunkte für ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13388-02

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss im Hinblick auf verschiedene gerichtliche Verfahren auch weiterhin keine Möglichkeit, den Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petentin mit ihrer Eingabe ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anspricht, kann nur empfohlen werden, sich insoweit an den Gerichtshof direkt zu wenden. Bezüglich der von der Petentin angesprochenen etwaigen Strafbarkeit von Handlungen kann dieser nur empfohlen werden, sich an die für die Strafverfolgung zuständige Polizei

und Staatsanwaltschaft zu wenden, deren Tätigkeit der Petitionsausschuss nicht vorgreifen kann.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 05.04.2016 und 31.05.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13395-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass die Entscheidung und das Vorgehen nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.05.2016.

16-P-2016-13399-00

Ausländerrecht

Die Petenten sind am 05.05.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 12.05.2014 Asylanträge. Mit Bescheid vom 28.04.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten auf, das Bundesgebiet zu verlassen.

Eine dagegen gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Arnberg lehnte einen Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, mit Beschluss vom 22.05.2015 unanfechtbar ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können sie nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertung der mit der Petition vorgetragenen Erkrankungen fällt in die Zuständigkeit des

Bundesamts. Es bestehen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote, da die Erkrankungen im Heimatland behandelbar sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg bestätigte die Entscheidung des Bundesamts. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Im Übrigen können die im Petitionsverfahren vorgetragene Sachverhalte in das noch anhängige Klageverfahren eingebracht werden.

Die Ausländerbehörde hat zur Prüfung der Reisefähigkeit bei den Petenten ein aktuelles Gutachten angefordert. Bei Vorlage ist eine Überprüfung durch den Amtsarzt beabsichtigt. Sollte keine Reiseunfähigkeit festgestellt werden bzw. kein aussagekräftiges Gutachten vorgelegt werden, haben die Petenten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Sofern eine ärztlich begleitete Rückführung oder eine Überstellung an medizinisches Personal erforderlich sein sollte, wird dies die Ausländerbehörde berücksichtigen. Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Bei freiwilliger Ausreise hätte die Petentin die Möglichkeit, ein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung zur Ausübung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit als Krankenschwester/Altenpflegerin zu beantragen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13407-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das Angebot der Nachmittagsbetreuung an Schulen der Sekundarstufe I als unzureichend beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von Mai 2016.

16-P-2016-13408-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn L. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Bildung und Erziehung zum mündigen Verbraucher, der auch kompetent im Bereich Ernährung und Gesundheit handelt, ist in Nordrhein-Westfalen Aufgabe verschiedener Fächer und wird auch im fächerübergreifenden und interdisziplinären Ansatz gestärkt.

Auch über den Fachunterricht hinaus sind Suchtprävention und Verkehrserziehung in den Schulprogrammen der weiterführenden Schulen fest verankert. Dieser ganzheitliche Ansatz gewährleistet eine nachhaltige Wirksamkeit schulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit in den genannten Bereichen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.05.2016.

16-P-2016-13409-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Stadt Hagen hat dem Widerspruch der Petentin zwischenzeitlich abgeholfen und eine einmalige Beihilfe zur Übernahme der Renovierungsarbeiten gewährt. Damit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2016-13414-00

Beförderung von Personen

Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) haben Verkehrsunternehmen mit Linienkonzession inklusive der Eisenbahnverkehrsunternehmen

grundsätzlich das Recht, die Fahrpreise zu gestalten. Dies steht ihnen nach dem Personenbeförderungsgesetz bzw. dem Allgemeinen Eisenbahngesetz zu.

Für den VRS-Raum haben die Verkehrsunternehmen diese Tarifhoheit auf die VRS GmbH übertragen. Diese entwickelt gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den kommunalen Aufgabenträgern, also den kreisfreien Städten und Kreisen im VRS-Gebiet, den Gemeinschaftstarif kontinuierlich weiter. Neben neuen Angeboten gehört hierzu auch die Preisgestaltung. Hierbei werden die Fahrpreise nicht willkürlich festgelegt. Jede Preismaßnahme ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt über die zuständige Bezirksregierung des Landes NRW.

Grundlage jeder Preismaßnahme ist ein Verfahren, in dem die relevanten Einflussfaktoren, wie Energie- und Personalkosten, einfließen. Als Sondereffekte für die Aufwandsentwicklung in 2015 sind die Auswirkungen der zusätzlichen Belastungen durch die EEG-Umlage (Erneuerbares Energiegesetz) zu benennen. Die Tarifexperten der VRS GmbH erarbeiten zur preislichen Weiterentwicklung Vorschläge, die dann mit den Fachleuten der Verkehrsunternehmen intensiv diskutiert und beraten werden. Im Anschluss hieran erfolgen die Beratungen in den politischen Fraktionen der VRS-Zweckverbandsversammlung, die auch die verbindliche Entscheidung zur Preisanpassung trifft.

Alle Verantwortlichen sind bestrebt, die Preiserhöhungen möglichst maßvoll ausfallen zu lassen, da ein nicht akzeptiertes Preis-Leistungs-Verhältnis zu Fahrgastverlusten führen kann. Wichtig in Bezug auf die Ermittlung der Höhe ist außerdem der Aufwanddeckungsgrad im ÖPNV. Der ÖPNV lässt sich nicht kostendeckend mit Einnahmen aus den Ticketverkäufen finanzieren. Städte und Gemeinden gleichen die laufenden Defizite der Verkehrsunternehmen aus. Der finanzielle Handlungsspielraum vieler Kommunen im VRS ist jedoch stark begrenzt. Daher besteht ein Interesse, die kommunalen Haushalte nicht zu sehr zu belasten. Der VRS hat aus diesen Gründen den politischen Auftrag der Kreise und Städte, die Nutzerfinanzierung des öffentlichen Verkehrs anteilmäßig mindestens konstant zu halten.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

16-P-2016-13418-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

In der Rundfunkbeitragsangelegenheit von Herrn G. liegen bereits gerichtliche Entscheidungen vor. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 27.05.2016.

16-P-2016-13420-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von Inhalt sowie Verlauf zweier staatsanwaltschaftlicher Verfahren sowie davon Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich beide Verfahren wegen Todes des Beschuldigten bzw. Angeschuldigten eingestellt worden sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-13422-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des

Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 24.05.2016.

16-P-2016-13426-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Bildungsscheckempfänger müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So dürfen diese eine Einkommensgrenze nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenze wird am zu versteuernden Jahreseinkommen festgemacht, das bei allein Veranlagten 30.000 Euro und bei gemeinsam Veranlagten 60.000 Euro nicht überschreiten darf.

Für die Beratungsstellen ist im Hinblick auf Einkommensgrenzen das im Steuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen, auf das tatsächlich Steuern erhoben wird, maßgeblich. Für die Berechnung dieses maßgeblichen zu versteuernden Einkommens finden auch die Kinderfreibeträge Berücksichtigung. Insofern findet das Anliegen der Petentin sehr wohl Berücksichtigung. Bei der Einkommensteuer werden gezahltes Kindergeld und Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag miteinander verrechnet. Somit wird der Petition entsprochen.

Sofern die Petentin mit dem im Einkommenssteuerbescheid aufgeführten zu versteuernden Jahreseinkommen nicht einverstanden ist, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, sich an das zuständige Finanzamt zu wenden.

16-P-2016-13429-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Familie W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Elternbeitragsbefreiung für sogenannte Kann-Kinder durch § 23 Abs. 3 S. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für schulpflichtig eingeschulte Kinder dar. Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär eingeschulter Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von sogenannten Kann-Kindern besteht.

Den Jugendämtern, denen grundsätzlich die Elternbeitragsgestaltung und -erhebung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, steht es frei, bei den sogenannten Kann-Kindern für die ersten vier Monate des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung auf die Elternbeitragshebung zu verzichten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 24.05.2016.

16-P-2016-13431-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgelegte Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Eheleute T. nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-13433-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter der Petentin und ihrer Bedarfsgemeinschaft die Genehmigung zum Umzug erteilt hat, da die bisherige Wohnung für sechs Personen zu klein war. Das Jobcenter hat die im Rahmen der angewendeten Richtlinien der Stadt Krefeld berücksichtigungsfähigen und nachgewiesenen Umzugskosten in Höhe von insgesamt 170,85 Euro übernommen.

Im Übrigen hat das Jobcenter die von der Petentin beantragte Übernahme für die Kosten der Ersatzbeschaffung von Möbeln positiv beschieden und der Petentin einen Betrag in Höhe von 1.096,00 Euro überwiesen. Die der hohen Arbeitsbelastung im Jobcenter geschuldete Verzögerung bis zur Vor-Ort-Feststellung des Bedarfs durch den Ermittlungsdienst bedauert das Jobcenter. Der Petition wurde jedoch im Ergebnis entsprochen.

16-P-2016-13439-00Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 30.05.2016.

16-P-2016-13441-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die aktuellen Entscheidungen der personalverwaltenden Dienststelle hinsichtlich der Stufenordnung und der Übernahme in eine Dauerbeschäftigung beruhen auf tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den ergänzenden Erlassregelungen und sind nicht zu beanstanden.

Soweit hinsichtlich der Stufenzuordnung von der personalverwaltenden Dienststelle dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zunächst fehlerhaft nur die Stufe 1 mitgeteilt wurde, ist die Petition begründet.

Die fehlerhafte Stufenzuordnung wurde zwischenzeitlich korrigiert. Die Petentin wurde nun der Stufe 2 zugeordnet und ein Aufstieg in die Stufe 3 erfolgt zum 19.11.2016. Damit hatte die Petition teilweise Erfolg.

16-P-2016-13450-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss erkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn P. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch nicht möglich, Herrn P. allein wegen geringen Einkommens oder der Tatsache, dass er kein Fernsehgerät hat und das Radio nicht nutzt, zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Herrn P. kann nur empfohlen werden, durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter prüfen zu lassen. Mit einem entsprechenden Bescheid kann er dann von dem Rundfunkbeitrag befreit werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 24.05.2016.

16-P-2016-13451-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr T. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 30.05.2016.

16-P-2016-13452-00Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 03.06.2016.

16-P-2016-13455-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Soweit der Petent beklagt, eine Verfahrensakte habe anlässlich seines Vorsprechens nicht sofort aufgefunden werden können, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Akte zunächst gesucht werden musste, da nach dem Umzug des Amtsgerichts in neue Räumlichkeiten im Zuge der Zusammenlegung zweier Gerichte der Rechtspflegerin noch nicht klar war, welche Serviceeinheit das betreffende Aufgebotsverfahren bearbeitete.

16-P-2016-13458-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet, Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aus dem Kosovo stammende Personen mit ethnisch-albanischer Volkszugehörigkeit werden in Nordrhein-Westfalen derzeit unter Hinnahme der serbischen Staatsangehörigkeit eingebürgert. Diese Verwaltungspraxis besteht in NRW seit Mitte 2005, nachdem damals bundesweit bekannt geworden war, dass die Bemühungen zur Herbeiführung der Entlassung aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit von Personen aus dem Kosovo mit ethnisch-albanischer Volkszugehörigkeit nahezu aussichtslos waren. Die Erkenntnisse zu den Entlassungshindernissen betrafen nur die Gruppe der Kosovo-Albaner. Personen aus dem Kosovo anderer ethnischer Zugehörigkeit - wie z. B. die Ashkali - müssen sich daher grundsätzlich um die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit bemühen. Für diesen Personenkreis erfolgt eine Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde, ob im jeweiligen Einzelfall die Entlassungsbemühungen plausibel nachgewiesen sind und ob ggf. eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit infrage kommt.

Im Fall des Petenten sind derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Aufgabe seiner serbischen Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Entlassungsbedingungen abhängig ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich um die Aufgabe der serbischen Staatsangehörigkeit zu bemühen und die Bemühungen gegenüber der Einbürgerungsbehörde nachzuweisen.

16-P-2016-13459-00
Rechtspflege
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gegen den Petenten in dem Strafbefehlsverfahren vor dem Amtsgericht ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin das Vorbringen in der Petition als Antrag auf Herabsetzung oder Erlass der Geldstrafe ausgelegt und das Verfahren zur Prüfung der Gnadenstelle bei dem Landgericht vorgelegt hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Da der Petent zum Zeitpunkt der Gutachtenanordnung noch im Besitz seiner Fahrerlaubnis war, hat sich die Frist zur Vorlage des Gutachtens im Wege einer Ermessensentscheidung an eine mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu orientieren. Der durch den Strafbefehl bekannt gewordene Sachverhalt enthielt zweifelsfrei Tatsachen, die erhebliche Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen des Petenten begründeten und noch begründen. Insoweit ist ein Zeitraum von zwei Monaten zur Vorlage eines Gutachtens als angemessen anzusehen. Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven Gutachtens über seine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) nachweist.

16-P-2016-13460-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage geprüft.

Die Petentin hat bislang keinen Nachweis darüber erbracht, dass sie einen Hauptschulab-

schluss erworben hat. Es besteht keine Möglichkeit, die gewünschte Anerkennung durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erwirken.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es der Petentin auch weiterhin offensteht, den Hauptschulabschluss jederzeit nachzuholen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.05.2016.

16-P-2016-13465-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aufgrund derer über eine Verletzung in den Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht abschließend entschieden worden ist. Er hat ferner die Ausführungen zum Sachstand des Verfahrens zur Kenntnis genommen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.05.2016.

16-P-2016-13475-00

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält zur Aufklärung im Zusammenhang mit den Rundfunkbeiträgen und den Möglichkeiten der Beitragsbefreiung von Studenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 10.06.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-13476-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.05.2016.

16-P-2016-13478-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in den Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer und Kleve sowie von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum das Ermittlungsverfahren eingestellt hat, Kenntnis genommen.

Die vollzugliche und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13480-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf bislang nicht abgeschlossen werden konnte, Kenntnis genommen. Insbesondere hat er davon Kenntnis genommen, dass eine zeitnahe Stellung von Amtshilfeersuchen zur Urkundenüberprüfung bei den deutschen Botschaften in Nigeria und Kamerun auf Wunsch der Verlobten nicht erfolgte. Erst am 07.04.2016 hat die Petentin das Standesamt gebeten, die Unterlagen den deutschen Botschaften zur Prüfung zuzuleiten.

16-P-2016-13481-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat die Gründe, aus denen das amtsgerichtliche Insolvenzverfahren über das Vermögen

der ehemaligen Arbeitgeberin der Petentin bisher nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, zur Kenntnis genommen. Er verkennt nicht die für die Petentin damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verfahrensdauer liegt hier jedoch nicht im Einflussbereich des Amtsgerichts, sondern beruht nach den Berichten des Insolvenzverwalters maßgeblich auf einer finanzrechtlichen Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden und auf einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren bei dem Bundesverfassungsgericht, dessen Ende weder absehbar noch beeinflussbar sei.

Soweit die Petentin um Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis, die sich gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber richtet, bittet, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 227 der Abgabenordnung (AO) Steuern und steuerliche Nebenleistungen nur dann erlassen werden können, wenn ihre Einziehung im Einzelfall unbillig ist.

Wegen der der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der AO ist ohne Vollmacht des Insolvenzverwalters eine Auskunft zu dem Besteuerungsverfahren nicht möglich. Die Petentin ist zudem nicht berechtigt, Anträge im Besteuerungsverfahren eines Dritten zu stellen. Das Antragsrecht für Masseverbindlichkeiten steht dem Insolvenzverwalter zu.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.

16-P-2016-13482-00

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhalten die Petentinnen eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.05.2016.

16-P-2016-13483-00

Arbeitsförderung Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende bei der Beschaffung von Wohnraum, soweit sie der Hilfe bedürfen. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Der Petentin wird empfohlen, sich mit dem Sozialamt der Stadt Bergheim in Verbindung zu setzen, um Unterstützung bei der Wohnungssuche zu erhalten. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, sich beim Sozialamt über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu informieren, um mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnraum zu erhalten. Drohende Obdachlosigkeit wird die Stadt Bergheim durch ordnungsbehördliche Maßnahmen abwenden.

Soweit sich die Petentin über ausgebliebene Zahlungen von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs beklagt, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13484-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Rechtslage zur Vorlage von Belegen in der Begründung der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestags dargestellt ist. Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen teilt diese Rechtsauffassung.

In der Verwaltungspraxis verzichtet die Steuerverwaltung bereits heute weitgehend auf die Vorlage von Belegen. Bedingt durch die am Risiko-Management orientierte Arbeitsweise kommt es auf Belege nur an, wenn ein Hinweis einen Sachverhalt als überprüfungswürdig auslöst. Häufig zeigt sich dabei, dass eine zusätzliche Überprüfung von eingereichten Belegen nicht notwendig ist bzw. die Sichtung eingereicherter Belege zu keiner anderen steuerlichen Würdigung führt. In der Praxis ist es regelmäßig nicht erforderlich, Belege im Papieroriginal vorzulegen. Eine Ausnahme hiervon stellen nach aktueller Gesetzeslage Zuwendungsbestäti-

gungen und Bescheinigungen der Kapitalertragsteuer dar. Diese sind im Original vorzulegen.

Im Rahmen der fortlaufenden technischen und demographischen Entwicklung wird zum Nutzen der Bürger, der Unternehmen und der Steuerverwaltung das Besteuerungsverfahren weiter modernisiert. Dazu sollen im Wege der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sowohl die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine weitergehende elektronische Kommunikation entsprechend angepasst werden. Es ist geplant, die technische Möglichkeit zu schaffen, mit der elektronischen Steuererklärung Belege online zu übermitteln. Das Verfahren ELSTER soll auch nach Eingang der Steuererklärung die elektronische Übermittlung von angeforderten Belegen, Erläuterungen etc. ermöglichen.

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen sind bereits nach dem heutigen Stand grundsätzlich in der Lage, Belege per E-Mail in Form eines Anhangs entgegenzunehmen. Dieses kann in verschlüsselter Form über das FinMail-Verfahren oder in unverschlüsselter Form erfolgen. Es bestehen jedoch technische Beschränkungen hinsichtlich der Größe der E-Mail. Diese darf aus technischen Gründen 30 MB brutto, also einschließlich des E-Mail-Anschreibens, des sogenannten E-Mail-Headers (E-Mail-Briefkopf), sowie der Anlagen nicht übersteigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die E-Mail-Server zum Versenden einer E-Mail diese in eine andere Codierung umsetzen müssen. Hierbei kann es zu einem beträchtlichen Größenzuwachs von bis zu 30 % kommen. Als Anhaltspunkt ergibt sich daher die Größenbeschränkung von 24 MB aus Sicht des Einsenders. Von per E-Mail eingehenden Nachrichten sind Papiaerausfertigungen zu fertigen. Die Abdrucke sind in den Geschäftsgang zu geben und die E-Mail gegebenenfalls vorab elektronisch an die zuständige Bearbeiterin bzw. dem zuständigen Bearbeiter weiterzuleiten. Des Weiteren ist per Dienstanweisung geregelt, dass eingehende Nachrichten in der E-Poststelle chronologisch und in einem gesonderten Ordner für sechs Wochen vorgehalten werden.

16-P-2016-13499-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat von dem Verlauf und dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die beim Leitenden Oberstaatsanwalt, bei der Generalstaatsanwältin in Hamm und dem Justizministerium angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13513-00
Krankenversicherung

Der Petent hat die Petition trotz mehrfacher Aufforderung nicht näher konkretisiert. Auch die erbetene Vollmacht wurde nicht vorgelegt.

Eine Prüfung ist daher nicht möglich.

16-P-2016-13514-00
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S.-E. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.05.2016.

16-P-2016-13531-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu prüfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten mehrfach gewährt worden. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der

Ausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgelegten Sachverhalt. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.12.2015, 16.02.2016 und 03.05.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13539-00

Arbeitsförderung Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Vorwürfe gegen das Jobcenter, soweit diese zeitlich nachvollziehbar sind, geprüft.

Anzeichen für eine Diskriminierung des Petenten liegen nicht vor. Hinsichtlich der Beschwerde über Sanktionen ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber dem Petenten lediglich einmalig Sanktionen wegen eines Meldeverstümmnisses am 24.06.2009 mit Bescheid vom 13.07.2009 für die Zeit vom 01.08.2009 bis zum 31.10.2009 in Höhe von monatlich 10 % der Regelleistung verhängt wurden. Widerspruch wurde nicht erhoben. Außerdem gibt es keine Anhaltspunkte, dass das Jobcenter Daten ändert oder manipuliert und keine Unterlagen aushändigt. Der Vorwurf, dass aufgrund von Fehlern des Jobcenters Räumungsklagen gegen den Petenten erhoben wurden, kann nicht bestätigt werden. Auch die weiteren Vorwürfe des Petenten haben sich nicht als richtig erwiesen.

Die Vorgehensweisen und die Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13557-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13564-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13569-00

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin hat im Jahr 2013 ohne Zustimmung des Jobcenters eine Wohnung angemietet. Die Kosten für die Unterkunft und Heizung sind im Hinblick auf die Vorgaben des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs unangemessen hoch. Die Stromkosten sind im Regelbedarf enthalten und werden vom Jobcenter nicht gesondert übernommen. Auf Wunsch der Petentin und zur Vermeidung einer Energiesperre werden die Stromkosten unmittelbar vom Jobcenter an die Stadtwerke überwiesen. Eine entsprechende Abtretungserklärung hat die Petentin unterzeichnet.

Die aktuellen Abschläge für Gas und Wasser werden vom Jobcenter im anfallenden Umfang berücksichtigt. Der Umstand, dass die Mietkosten für die in Rede stehende Wohnung in Höhe von 171,00 Euro über dem maßgeblichen Richtwert liegen, hat zur Folge, dass Mietzahlungen in diesem Umfang aus den Regelleistungen von der Petentin bestritten werden. Es liegt in der Verantwortung der Petentin, durch den Wechsel der Unterkunft die finanzielle Belastung zu verändern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13575-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13581-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 25.11.2014 in das Bundesgebiet ein und stellte am 11.12.2014 einen Asylantrag. Zum Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erschien er ohne Entschuldigung nicht und nahm auch die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nicht wahr. Das BAMF lehnte den Antrag auf Asylenerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Seit dem 19.11.2015 ist der Bescheid bestandskräftig. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann er nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die im Petitionsvorbringen geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und hätten im Asylverfahren geltend gemacht werden können. Wie bereits ausgeführt, ist der Petent dem Anhörungstermin ferngeblieben. An die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Sollte der Petent das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen, hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13595-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13605-01

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau R. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.05.2016 verbleiben.

16-P-2016-13608-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Essen ergeben.

Die Stadt ist aufgrund der einschlägigen Gesetze (Grundsteuergesetz, Kommunalabgabengesetz, Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen) und kommunalen Satzungen befugt, den Eigentümer eines bebauten Grundstücks zur Zahlung der Grundbesitzabgaben heranzuziehen. Als Eigentümer eines Grundstücks ist der Petent von der Stadt dementsprechend zur Zahlung der Grundbesitzabgaben herangezogen worden.

Der Petent ist seit dem Jahr 2014 regelmäßig mit der Begleichung der Grundbesitzabgaben im Rückstand. Die Stadt ist dem Petenten in der Vergangenheit durch Fristaufschübe und eingeräumte Ratenzahlungen mehrfach entgegengekommen. Zuletzt wurden die Grundbesitzabgaben des I. Quartals 2016 fällig gestellt. Hierzu hat die Stadt dem Petenten im April 2016 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitgeteilt, dass zur Aufrechterhaltung der ihm zuletzt gewährten Teilzahlungsgenehmigung diese Beträge unverzüglich (bis zum 30.04.2016) zu zahlen sind. Nach telefonischer Auskunft der Stadt am 13.05.2016 wurden die vorgenannten Zahlungsrückstände des I. Quartals 2016 bisher nicht ausgeglichen. Seitens des Steueramts der Stadt wurde zugesichert, dass bis zum Ausgang des Petitionsverfahrens von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird.

Davon unberührt, ist die Entscheidung der Stadt, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht zu beanstanden. Das mehrfache Angebot, das Vollstreckungs- und Kontopfändungsverfahren unter Auflagen einzustellen, zeigt die

grundsätzliche Verständigungsbereitschaft der Stadt Essen.

Soweit sich der Petent über einen Mitarbeiter im Steueramt der Stadt beschwert, hat der Oberbürgermeister die Dienstaufsichtsbeschwerde bereits mit Schreiben vom 21.04.2016 abschließend beantwortet.

16-P-2016-13676-00
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Verwaltungspraxis des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Nach der geltenden Rechtslage sind in Zeugnissen über die (Zweite) Staatsprüfung das Lehramt und die Fächer zu benennen, in denen ausgebildet und geprüft wurde. Ein Zusatz über weitere erworbene Lehramtsbefähigungen ist jedoch nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei Bewerbungen in anderen Bundesländern vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes nimmt das Landesprüfungsamt jedoch auf Verlangen nach Vorlage des entsprechenden Zeugnisses über den weiteren Lehramtsabschluss Kontakt mit der jeweiligen Einstellungsbehörde auf und erläutert die hiesige Rechtslage hinsichtlich des Erwerbs mehrerer Lehramtsbefähigungen. Auf Antrag wird zudem nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine entsprechende Bescheinigung über das weitere Lehramt als Anlage zum Zeugnis über die (Zweite) Staatsprüfung ausgestellt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.06.2016.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2016-13812-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13825-00
Kunst

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13857-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, die zum Verlust der Arbeitsstelle geführt haben. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13860-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und am 08.06.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte die zuständige Ausländerbehörde nach intensiver Prüfung der Sachlage im Januar 2016 ersucht, der gesamten Familie des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung zu erteilen. Diesem Ersuchen hat die Ausländerbehörde bislang nicht entsprochen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass der Umstand, dass der Petent sich und seine Familie noch nicht selbst versorgen kann, zumindest auch durch eine durch Arbeitsüberlastung ausgelöste Verzögerung im Verwaltungsverfahren bedingt ist.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sollten die Petenten unter folgenden Voraussetzungen weitere 15 Monate geduldet werden:

Der Petent wird im genannten Zeitraum intensiv versuchen, einen Arbeitsplatz anzunehmen, um

sich und seine Frau selbst unterhalten zu können um unabhängig von Sozialleistungen zu sein. Die Arbeitserlaubnis des Petenten sollte dabei nicht auf einen Arbeitgeber beschränkt bleiben, sondern dem Petenten alle Möglichkeiten einer zumutbaren Arbeitsaufnahme offenhalten. Seine Bemühungen sollte der Petent alle drei Monate gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen.

Beide Petenten verpflichten sich zudem, Deutschkurse zu absolvieren. Der Petitionsausschuss hält derartige Bemühungen der Familie für unverzichtbar, um sich nachhaltig zu integrieren.

Die Petentin sollte in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises fachärztlich untersucht werden.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.11.2017 über den Fortgang der Sache zu berichten.

16-P-2016-13908-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auseinandergesetzt und eine Erörterung in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt.

Eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende medizinische Behandlung kann in der Haft nicht durchgeführt werden. Die Sorgen des Petenten, dass sich sein Gesundheitszustand bis zu seinem Haftende im November 2016 irreversibel verschlechtert, ist nach der fachlichen Auffassung des Anstaltsarztes nicht zu befürchten. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, wegen seiner Erkrankung erneut beim Anstaltsarzt vorstellig zu werden und sich hinsichtlich einer Schmerzmedikation beraten zu lassen.

Die Justizvollzugsanstalt wird den Petenten zudem über den sozialen Dienst unterstützen, damit er bereits jetzt die von ihm gewünschte fachärztliche Begutachtung organisatorisch in die Wege leiten kann.

16-P-2016-13921-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.05.2016.

16-P-2016-13948-00

Ausländerrecht

Die Asylfolgeanträge der Petenten wurden nach mehreren erfolglosen Voraufenthalten mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 04.01.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 29.02.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Anträge auf Eilrechtsschutz ab. Die ebenfalls eingereichten Klagen entfalteten keine aufschiebende Wirkung und wurden am 06.05.2016 zurückgenommen. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Soweit sich die Petition auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, war dies schon Gegenstand des Asylverfahrens und des Gerichtsverfahrens. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden und zwar auch hinsichtlich der getroffenen Feststellungen zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch tatsächliche Gründe, die eine Ausreise unmöglich machen, sind nicht gegeben. Das amtsärztliche Gutachten vom 22.02.2016 hat die Reisefähigkeit des Petenten bereits bestätigt.

Nachdem die Petenten die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise nicht genutzt haben, müssen sie mit ihrer Rückführung rechnen. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde im Rahmen der aufenthaltsbeendenden Maßnahme angemessen berücksichtigen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13973-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13988-00Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-14048-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14049-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14075-00Landschaftspflege

Die von der Petentin vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Verfahren. Die Petition wird daher an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-14076-00Landschaftspflege

Die von dem Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Verfahren. Die Petition wird daher an

den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-14077-00Landschaftspflege

Die von der Petentin vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Verfahren. Die Petition wird daher an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-14088-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14091-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-14093-00Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14096-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14105-00
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2016-14146-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14169-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zurück, weil sie gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde.

16-P-2016-14170-00
Rentenversicherung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14184-00
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14190-00
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau F. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-14251-00
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14255-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14304-00
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-14305-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-14483-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und am

24.06.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte die zuständige Ausländerbehörde (ABH) nach intensiver Prüfung der Sachlage im Januar 2016 ersucht, der gesamten Familie eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefall-Kommissionsverordnung zu erteilen. Diesem Ersuchen hat die ABH bislang nicht entsprochen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass der Petent sich und seine Familie noch nicht selbst versorgen kann.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass die Stadt aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen ihre Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sollten die Petenten unter folgenden Voraussetzungen weitere 12 bis 18 Monate geduldet werden:

Der Petent wird im genannten Zeitraum intensiv versuchen, einen Arbeitsplatz anzunehmen, um sich und seine Familie selbst unterhalten zu können um unabhängig von Sozialleistungen zu sein. Die Arbeitserlaubnis des Petenten sollte nicht auf einen Arbeitgeber beschränkt bleiben, sondern dem Petenten alle Möglichkeiten zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit offenhalten. Seine Bemühungen sollte der Petent alle drei Monate gegenüber der ABH nachweisen.

Beide Petenten verpflichten sich zudem, weitergehende Deutschkurse zu absolvieren. Der Petitionsausschuss hält Bemühungen der Familie für unverzichtbar, sich nachhaltig zu integrieren. Die Schulleistungen der drei schulpflichtigen Kinder sind unaufgefordert nachzuweisen.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.11.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

16-P-2016-14484-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14678-00
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme eredigt.

16-P-2016-14732-00
Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Fachausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung wird der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Inhaltsgleiche Petitionen wurden bereits an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

16-P-2016-14733-00
Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Fachausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung wird der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Inhaltsgleiche Petitionen wurden bereits an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

16-P-2016-14840-00
Abgabenordnung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2016-14857-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14907-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit die Petentin die aktuell geltende Gesetzeslage beklagt, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den betreffenden Gesetzen um Bundesrecht handelt. Es kann daher nur empfohlen werden, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2016-14937-00

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn R. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-14976-00

Landschaftspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15001-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15054-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15104-00

Versorgung der Beamten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15108-00

Straßenverkehr

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Soweit der Petent den Einsatz von Hybridfahrzeugen in Innenstädten des Landes anspricht, vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen, inwieweit er in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-15109-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Forderung des Petenten bezüglich des Verhaltens von Beamten des Polizei-Notrufs „110“ zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen im Sinne der Petition.

16-P-2016-15111-00

Polizei

Soweit der Petent das Verhalten von Beamten der Polizeidienststelle bei der Zutrittskontrolle anspricht, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15112-00

Staatliches Bauwesen

Der Petent regt bauliche Veränderungen an einem Dienstgebäude in Moers an.

Der Petitionsausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2016-15113-00

Beamtenrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden.

Die Eingabe des Petenten kann nur unter Hinzufügung von entsprechenden Vollmachten der betroffenen Bewerber im Rahmen eines Petitionsverfahrens geprüft werden.

16-P-2016-15141-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn V. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-15267-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.